

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 301

22. Jahrgang  
3. Dezember 1979

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

### Inhalt

### I Mitteilungen

#### Europäisches Parlament

##### *Schriftliche Anfragen mit Antwort:*

Nr. 248/79 von Herrn Verhaegen an die Kommission Betrifft: Regelung betreffend pflanzliche Proteine .....	1
Nr. 272/79 von Frau Ewing an die Kommission Betrifft: Gleiche Behandlung im Sozialwesen .....	2
Nr. 344/79 von Herrn Ansquer an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Maniok .....	2
Nr. 382/79 von Herrn Seefeld an die Kommission Betrifft: Bekämpfung des Verkehrslärms .....	3
Nr. 383/79 von Herrn Glinne an die Kommission Betrifft: Teilnahme von Angehörigen der Gemeinschaft an den Programmen für den freiwilligen Hilfsdienst in Übersee .....	4
Nr. 437/79 von Herrn Müller-Hermann an die Kommission Betrifft: Laufende Session der 3. Seerechtskonferenz .....	4
Nr. 455/79 von Herrn O'Connell an die Kommission Betrifft: Hilfe aus dem Regionalfonds und dem Sozialfonds für Dublin .....	5
Nr. 463/79 von Herrn O'Connell an die Kommission Betrifft: Studien über garantiertes Mindesteinkommen und Mindestlöhne in der Gemeinschaft .....	6
Nr. 464/79 von Herrn O'Connell an die Kommission Betrifft: Schuhindustrie in Irland .....	7
Nr. 465/79 von Herrn O'Connell an die Kommission Betrifft: Arbeitsteilung .....	7
Nr. 471/79 von Herrn Verhaegen an die Kommission Betrifft: Wechselkurs des Pfund Sterling .....	8

**Inhalt (Fortsetzung)**

Nr. 476/79 von Herrn O'Connell an die Kommission Betrifft: Richtlinie über Produkthaftung .....	8
Nr. 478/79 von Herrn O'Connell an die Kommission Betrifft: Durchführung der Richtlinie über gleichen Lohn in Irland .....	9
Nr. 486/79 von Herrn John David Taylor an die Kommission Betrifft: Schutz der Umwelt in Nordirland .....	10
Nr. 506/79 von Herrn John David Taylor an die Kommission Betrifft: Zuschüsse aus dem Sozialfonds für Vorhaben in Ulster .....	11
Nr. 511/79 von Herrn John David Taylor an die Kommission Betrifft: Regionalhilfe für Verbundstädte .....	12
Nr. 514/79 von Herrn Damseaux an die Kommission Betrifft: Agrarpreise in Belgien .....	12
Nr. 520/79 von Herrn Damseaux an die Kommission Betrifft: Lagerung radioaktiver Abfälle im Ostatlantik .....	14
Nr. 522/79 von Herrn Damseaux an die Kommission Betrifft: Derzeitiger Stand der Mansholt-Reserve .....	15
Nr. 523/79 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Kollegiale Verantwortung der Kommission .....	16
Nr. 526/79 von Herrn O'Leary an die Kommission Betrifft: Pässe .....	16
Nr. 537/79/rev. von Herrn John David Taylor an die Kommission Betrifft: Handelsbeziehungen und Zölle zwischen Nord-Zypern und der EWG .....	17
Nr. 542/79 von Herrn John David Taylor an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Teppichen aus den Vereinigten Staaten .....	18
Nr. 545/79 von Herrn Cottrell an die Kommission Betrifft: Alternative Energiequellen .....	19
Nr. 551/79 von Herrn Coppieters an die Kommission Betrifft: Für die Europäische Gemeinschaft geplante Gebäude .....	19
Nr. 556/79 von Herrn Berkhouwer an die Kommission Betrifft: Kinderarbeit in Italiens Schuhindustrie .....	20
Nr. 563/79 von Herrn Damseaux an die Kommission Betrifft: Beimischung von Hormonpräparaten zum Viehfutter .....	21
Nr. 574/79 von Herrn Radoux an die Kommission Betrifft: Errichtung von Kernkraftwerken .....	21
Nr. 575/79 von Herrn Radoux an die Kommission Betrifft: Assoziationsabkommen EWG-Zypern .....	22
Nr. 591/79 von Frau Cresson an die Kommission Betrifft: Arbeitslosigkeit und Wanderarbeitnehmer .....	23

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

## Inhalt (Fortsetzung)

Nr. 600/79 von Herrn Purvis an die Kommission Betrifft: Nutzung der Gasvorkommen der Gemeinschaft .....	23
Nr. 603/79 von Frau Walz an die Kommission Betrifft: Stromumwandler von Exxon .....	24
Nr. 606/79 von Herrn Marshall an die Kommission Betrifft: Richtlinienentwurf über illegale Einwanderung .....	25
Nr. 607/79 von Herrn Habsburg an die Kommission Betrifft: Kredite aus Nicaragua .....	25
Nr. 621/79 von Herrn Oehler an die Kommission Betrifft: Grenzüberschreitende Arbeitnehmer .....	26
Nr. 624/79 von Herrn Bangemann an die Kommission Betrifft: Verhalten der französischen Polizei gegenüber Teilnehmern am Internationalen Pfingst- marsch gegen Atomanlagen 1979 .....	26
Nr. 625/79 von Herrn Bangemann an die Kommission Betrifft: Anbaustop für Qualitätswein .....	27
Nr. 631/79 von Herrn O'Leary an die Kommission Betrifft: Amtssprachen der Gemeinschaft .....	28
Nr. 636/79 von Herrn O'Leary an die Kommission Betrifft: Arbeitsplätze für Frauen .....	28
Nr. 649/79 von Herrn Michel an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsverzerrungen .....	29
Nr. 651/79 von Frau Lizin an die Kommission Betrifft: Programm für die Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfälle .....	30
Nr. 656/79 von Herrn Key an die Kommission Betrifft: Informations- und Öffentlichkeitsarbeit .....	30
Nr. 668/79 von Herrn Glinne an die Kommission Betrifft: Gesundheitspässe in den Sozialversicherungssystemen der Mitgliedstaaten .....	31
Nr. 669/79 von Herrn Glinne an die Kommission Betrifft: Probleme im Zusammenhang mit dem „unterhaltsberechtigten Ehepartner“ unter Berück- sichtigung der Richtlinie der Gemeinschaft über die Sozialversicherung .....	32
Nr. 671/79 von Herrn Dankert an die Kommission Betrifft: Durchführung von Praktika bei der Kommission im Jahr 1978 .....	33
Nr. 678/79 von Herrn O'Leary an die Kommission Betrifft: Zahl der bei der Kommission beschäftigten irischen Staatsbürger .....	34
Nr. 684/79 von Herrn Seeler an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsverzerrungen im Unterglasgartenbau .....	35
Nr. 712/79 von Herrn Key an die Kommission Betrifft: Regionalpolitik .....	35
Nr. 795/79 von Frau Cresson an die Kommission Betrifft: Kinderarbeit in Italien .....	36
Nr. 805/79 von Herrn O'Leary an die Kommission Betrifft: Energie .....	36

## I

*(Mitteilungen)*

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 248/79

von Herrn Verhaegen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*(13. Juli 1979)*

*Betrifft:* Regelung betreffend pflanzliche Proteine

Aus Kostengründen sollen Fleisch- und Milcherzeugnissen immer mehr eiweißreiche Sojaderivate zur Substitution tierischer Eiweiße hinzugefügt werden. Auch andere Nahrungsmittel sollen mit Sojaeiweißen „angereichert“ werden.

Kann die Kommission angeben, wie das Hinzufügen von Eiweißderivaten bei Nahrungsmitteln in den einzelnen Mitgliedstaaten geregelt ist?

**Antwort***(30. Oktober 1979)*

Die Kommission hat 1978 den Bericht einer Studiengruppe veröffentlicht, die in ihrem Auftrag die verschiedenen Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung von pflanzlichem Eiweiß in Nahrungsmitteln, vor allem in Fleischerzeugnissen, geprüft hatte <sup>(1)</sup>. Dieser Bericht geht zwar nicht ausdrücklich auf Sojaeiweiße ein, enthält jedoch Angaben zu den Bestimmungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für den Zusatz von pflanzlichem Eiweiß zu Fleischerzeugnissen gelten.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die meisten Fleischerzeugnisse Bestimmungen unterliegen, die den Gehalt an pflanzlichem Eiweiß begrenzen, wenn dieses entweder anstelle von Fleisch oder als Bindemittel verwendet wird. Bei den herkömmlichen Fleischwaren ist die Verwendung von nichtfleischhaltigen Erzeugnissen im allgemeinen sehr begrenzt. In jedem Fall muß aus dem Etikett der Ware deutlich hervorgehen, ob – und häufig sogar wieviel – pflanzliches Eiweiß zugesetzt wurde.

Die Kommission verfügt über keine genauen Angaben für andere Erzeugnisgruppen.

<sup>(1)</sup> Dokument EUR 6026 des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 272/79****von Frau Ewing****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. Juli 1979)**Betrifft:* Gleiche Behandlung im Sozialwesen

Kann die Kommission mitteilen, welche Fortschritte bezüglich der Richtlinie zur Durchführung des Grundsatzes gleicher Behandlung von Männern und Frauen im Sozialwesen in den einzelnen Mitgliedstaaten erzielt wurden?

**Antwort***(23. Oktober 1979)*

Für die Umsetzung der Richtlinie vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit <sup>(1)</sup> in nationales Recht verfügen die Mitgliedstaaten über einen Zeitraum von sechs Jahren. Ein Jahr nach dieser Frist muß die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellen.

Die Kommission hat jedoch bereits im Juni dieses Jahres ein Schreiben an die Mitgliedstaaten gerichtet, um sie darauf aufmerksam zu machen, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung in dem in der Richtlinie vorgesehenen Zeitraum von sechs Jahren schrittweise verwirklicht werden sollte, damit diese Frist unter Berücksichtigung der Kompliziertheit dieser Materie eingehalten werden kann.

Die Kommission beabsichtigt ferner, die Mitgliedstaaten im Laufe des nächsten Jahres zu erfragen, sie über die bereits getroffenen Maßnahmen und das Programm der Maßnahmen zu unterrichten, die zur Verwirklichung der Zielsetzungen der Richtlinie erforderlich sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 344/79****von Herrn Ansquer****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(2. August 1979)**Betrifft:* Einfuhr von Maniok

Welche Maßnahmen hat die Kommission getroffen, um die übermäßigen Einfuhren von Maniok aus Thailand einzudämmen?

Wurde der auf Maniokwurzeln erhobene Zoll – wie von der Kommission vorgeschlagen – dekonsolidiert?

**Antwort***(25. Oktober 1979)*

Im Anschluß an den Besuch von Herrn Gundelach in Thailand im März hat die thailändische Regierung zugesagt, das Volumen ihrer Maniokausfuhren nach der Gemeinschaft im Jahr

1979 auf den Stand von 1978 zu beschränken. Die thailändischen Behörden haben ferner zugesagt, über Maßnahmen zu verhandeln, durch die sich das Volumen der Ausfuhren nach der Gemeinschaft schrittweise verringern läßt.

Die Kommission finanziert ebenfalls eine Studie über die Diversifizierung der Kulturen, die in Zusammenarbeit mit den thailändischen Behörden durchgeführt wird und durch die der Anbau anderer Feldfrüchte als Maniok gefördert werden soll.

In bezug auf den konsolidierten Zollsatz für Maniok hat die Kommission dem Ministerrat am 27. April 1979 eine Empfehlung für einen Beschluß übermittelt, mit dem die Kommission ermächtigt werden sollte, Verhandlungen über die Änderung des für diese Ware gewährten Zollzugeständnisses zu eröffnen. Der Rat hat die Kommission am 18. September 1979 ermächtigt, Gespräche mit den interessierten Vertragsparteien im GATT aufzunehmen. Gemäß Artikel 28 Absatz 5 des GATT wurde inzwischen ein diesbezügliches Verfahren eröffnet.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 382/79**

**von Herrn Seefeld**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(9. August 1979)*

**Betrifft:** Bekämpfung des Verkehrslärms

Beabsichtigt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einheitliche Grenzwerte festzusetzen und, wenn ja, wann ist mit einer entsprechenden Vorlage zu rechnen?

**Antwort**

*(30. Oktober 1979)*

Der Herr Abgeordnete weiß, daß der Rat mehrere Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Kraftfahrzeugen und Krafträdern verabschiedet hat <sup>(1)</sup>.

Der Rat hat in einer Protokollerklärung vom 8. März 1977 seinen Willen bekundet, für alle Kraftfahrzeuggruppen bis zum Jahr 1985 die Herabsetzung der Geräuschemissionswerte von 80 DB(A) zu erreichen. Auch für die leistungsstärkeren Krafträder wird bis 1985 eine Reduzierung der Geräuschemissionswerte auf etwa 80 DB(A) angestrebt. In einem Memorandum der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission werden für 1985 Zielwerte für Kraftfahrzeuge angegeben, die z. T. unter dem Grenzwert von 80 DB(A) liegen. Die Kommission wird rechtzeitig Vorschläge für eine weitere Senkung der Geräuschgrenzwerte von Kraftfahrzeugen und Krafträdern ab 1985 vorlegen. Sie wird darüber hinaus dem Rat einen Vorschlag für eine EG-Richtlinie zur Begrenzung der Geräuschemissionen von Schienenfahrzeugen unterbreiten. Die Kommission hat inzwischen der Bundesrepublik Deutschland, die einen Verordnungsentwurf zur Begrenzung der Geräusche von Schienenfahrzeugen vorgelegt hat, mitgeteilt, daß die EG-Richtlinie der geplanten deutschen Maßnahme Rechnung tragen wird.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1979, ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, ABl. Nr. L 66 vom 12. 3. 1977, ABl. Nr. L 349 vom 13. 12. 1978.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 383/79**

von Herrn Glinne

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. August 1979)

*Betrifft:* Teilnahme von Angehörigen der Gemeinschaft an den Programmen für den freiwilligen Hilfsdienst in Übersee

Seit Anfang 1978 haben die belgischen Organisationen, die Freiwillige nach Übersee vermitteln und der ASBL Intercodev, rue de Laeken 76, B-1000 Brüssel, angehören, den belgischen Minister für Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern ohne Erfolg darum ersucht, daß Angehörige der Europäischen Gemeinschaft, die an ihren Programmen für den Freiwilligenhilfsdienst in Übersee teilnehmen, auch in den Genuß der Vorteile des Königlichen Erlasses vom 24. September 1964 – Überbrückungsgeld und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge – kommen.

Darüber hinaus hat der Minister für den öffentlichen Dienst in Belgien veranlaßt, daß bei den nachgeordneten Verwaltungen und verschiedenen staatlichen Körperschaften untersucht wird, unter welchen Voraussetzungen Staatsangehörigen aus Gemeinschaftsländern aufgrund einer großzügigeren Auslegung von Artikel 48 Absatz 4 des Vertrages von Rom der Zugang zu Ämtern des öffentlichen Dienstes in Belgien gewährt werden kann.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß man Vorschlägen, wie sie von Intercodev formuliert wurden, in allen Mitgliedstaaten zum Erfolg verhelfen sollte? Wäre es darüber hinaus nicht sinnvoll, in geeigneter Form den Gedanken eines europäischen Freiwilligenkorps für Entwicklungshilfe – als nichtstaatliche, aber auf Gemeinschaftsebene definierte und unterstützte Einrichtung – wieder aufzugreifen?

**Antwort**

(29. Oktober 1979)

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt sein wird, gibt es bereits ein Programm der Kommission zur Finanzierung von Vorhaben in den Entwicklungsländern gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen. Während die Kommission im Rahmen dieses Programms keinen Beitrag zu den Kosten leistet, die den Entwicklungshilfeorganisationen bei der Einstellung, Anleitung und Wiedereingliederung von Freiwilligen entstehen, ist es durchaus nicht ungewöhnlich, daß sie auf der gleichen Basis wie für andere zur Durchführung eines Vorhabens erforderliche Kräfte einen Beitrag zu den an Ort und Stelle entstehenden Kosten für die Freiwilligen (Unterbringung, Unterhalt usw.) leistet, soweit diese nicht bereits aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden. Diese Praxis erstreckt sich auf eine weite Skala von Fertigkeiten, und die gemeinsam finanzierten Vorhaben in den Entwicklungsländern umfaßten die Beteiligung von Freiwilligen in Landwirtschaft, Medizin, Bautechnik und Ausbildung.

Abgesehen von diesen Anstrengungen hat es bisher kein spezifisches oder gesondertes Programm zur Unterstützung der Organisationen gegeben, die Freiwillige nach Übersee entsenden. Die Kommission weiß dennoch sehr wohl, welch großen Beitrag Freiwillige leisten können. Sie ist sich vor allem der Rolle bewußt, die Nichtregierungsorganisationen in diesem Bereich spielen. Aus diesem Grund beteiligen sich die Dienststellen der Kommission aktiv an den derzeit laufenden wichtigen Diskussionen über die globale Aufgabe von Freiwilligen und anderen Helfern in Entwicklungsländern. So finden beispielsweise informelle Debatten mit den Mitgliedstaaten und den interessierten Nichtregierungsorganisationen statt. Diese Debatten sollen es den Kommissionsdienststellen ermöglichen, sich ein Urteil darüber zu bilden, inwieweit ein verstärktes Engagement der Gemeinschaft in diesem Tätigkeitsbereich wünschenswert und möglich ist. Es ist die Absicht der Kommission, das Parlament über wichtige Entwicklungen in dieser Angelegenheit laufend zu unterrichten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 437/79**

von Herrn Müller-Hermann

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. September 1979)

*Betrifft:* Laufende Session der 3. Seerechtskonferenz

Ist die Kommission bereit, dem Europäischen Parlament einen Bericht über die bisherigen Ergebnisse der Seerechtskonferenz und die Zielsetzungen der Europäischen Gemeinschaft vorzulegen?

**Antwort***(25. Oktober 1979)*

Die achte Tagung der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen hat erst Ende August ihre Arbeiten abgeschlossen. Es ist daher noch ein wenig verfrüht, um zu versuchen, die Schlußfolgerungen aus dieser Tagung zu ziehen.

Die Konferenz bemüht sich in erster Linie um eine Neudefinition der Rechtsnormen für die verschiedenen traditionellen Tätigkeiten in der Meeresumwelt und um eine Definition der Normen für potentielle Tätigkeiten (z. B. wirtschaftliche Nutzung des Meeresbodens) im Rahmen des sogenannten „gemeinsamen Erbes der Menschheit“. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beteiligen sich an diesem umfassenden Unternehmen in einem konstruktiven Geist, um Fortschritte in der internationalen Zusammenarbeit zu erzielen, wobei sie jedoch ihre gegenwärtigen und potentiellen Interessen wahren (beispielsweise im Bereich des Seeverkehrs oder etwaiger Möglichkeiten für den Zugang zu mineralischen Ressourcen des Meeresbodens).

Der langsame Fortschritt der Konferenz hat seinen Grund darin, daß vielschichtige technische Probleme angesichts der technischen Entwicklung, aber auch der oft erheblichen Mittel, die eingesetzt werden müßten, zu lösen sind, weil die geographische Lage der Staaten in der Welt äußerst unterschiedlich ist und weil zwischen diesen

Staaten Interessengegensätze bestehen. Die Konferenz hat von Anbeginn an nicht weniger als acht Tagungen abgehalten, von denen jede mehrere Wochen, wenn nicht gar mehrere Monate dauerte, denn im Rahmen einer derartigen Ausarbeitung von Gesetzestexten läßt sich eine Lösung nur durch Konsens finden.

Zur Zeit geht es in den Diskussionen um einen vom Präsidenten der Konferenz erstellten Entwurf eines Gesamttextes mit dem Ziel, die Aussprache zu erleichtern. Zahlreiche Probleme müssen noch gelöst werden, doch darf davon ausgegangen werden, daß einige allgemeine Grundsätze in etwa von allen Ländern angenommen worden sind, beispielsweise die Existenz einer 200-Seemeilen-Wirtschaftszone sowie eine gewisse internationale Kontrolle über die wirtschaftliche Nutzung des Meeresbodens.

Es liegt auf der Hand, daß aufgrund der vielfältigen einschlägigen Tätigkeiten in einigen der in den Konferenzrahmen fallenden Bereichen Gemeinschaftszuständigkeiten betroffen sein können, während andere Bereiche unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Die Kommission wird dem Parlament zu gegebener Zeit Bericht erstatten, jedoch ist sie in der Zwischenzeit bereit, den zuständigen Ausschuß über die erzielten Fortschritte zu informieren.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 455/79**

von Herrn O'Connell

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*(11. September 1979)*

*Betrifft:* Hilfe aus dem Regionalfonds und dem Sozialfonds für Dublin

Kann die Kommission angeben, welche Mittel aus a) dem Sozialfonds und b) dem Regionalfonds für Projekte in der Stadt und der Grafschaft Dublin bereitgestellt wurden, und kann die Kommission Einzelheiten über die Projekte sowie die jeweiligen Beträge nennen?

**Antwort***(22. Oktober 1979)***1. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung**

Seit seiner Errichtung im Jahr 1975 hat sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung an sechs Vorhaben in der Stadt Dublin beteiligt. Die Investitionssumme dieser Projekte beläuft sich auf 10,46 Millionen ERE. Es

handelt sich dabei um ein Industrierohablen und um fünf Infrastrukturvorhaben.

Im gleichen Zeitraum hat sich der EFRE an elf Projekten im Raum Dublin beteiligt, davon zwei Industrierohablen und neun Infrastrukturvorhaben; die entsprechende Investitionssumme beträgt 20,90 Millionen ERE.



Da es sich in allen Fällen um Vorhaben handelte, für die Zuschüsse global für mehrere Projekte mit einem Investitionsbetrag von jeweils weniger als 10 Millionen ERE beantragt wurden, können keine genauen Angaben über die Beiträge zu jedem einzelnen Projekt gemacht werden. Im allgemeinen beteiligt sich die Gemeinschaft mit 20 % (bei Investitionsvorhaben) bzw. 30 % (bei Infrastrukturvorhaben) an den entsprechenden Ausgaben der öffentlichen Stellen für diese Investitionen.

## 2. *Europäischer Sozialfonds*

Angaben über die einzelnen vom Europäischen Sozialfonds bewilligten Zuschüsse werden in dem jährlichen Tätigkeitsbericht des Europäischen Sozialfonds veröffentlicht. Der Bericht enthält auch Übersichten mit Auf-

gliederungen der Zuschüsse nach Beteiligungsbereichen und Herkunftsland der Vorhabenträger.

Viele Projekte, die in Irland vom Sozialfonds unterstützt wurden, sind Teil nationaler Programme, auch wenn die Träger in der Stadt oder Grafschaft Dublin domizilieren. Da die Mitgliedstaaten bisher keine ausführlichen Angaben über die Verteilung der Zuschüsse auf die einzelnen Regionen und Gebiete zu machen brauchen, verfügt die Kommission nicht über die erforderlichen Informationen für eine Veröffentlichung ausführlicher regionaler Aufgliederungen.

Die Kommission hat Fachleute als Berater bei der Umstellung der Fonds-Verwaltung auf Computer eingestellt und wird dabei die Möglichkeit prüfen, ob nicht Informationen auf breiterer Grundlage gesammelt und verfügbar gemacht werden könnten.

---

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 463/79

von Herrn O'Connell

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. September 1979)

*Betrifft:* Studien über garantiertes Mindesteinkommen und Mindestlöhne in der Gemeinschaft

Kann die Kommission Einzelheiten ihrer Studien über garantiertes Mindesteinkommen und Mindestlöhne angeben, wann sie mit der Fertigstellung dieser Studien rechnet, ob Mitgliedsländern auf der Grundlage dieser Studien Empfehlungen oder Vorschläge vorgelegt werden und welche Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission ihr Interesse an diesen Studien bekundet haben?

### Antwort

(29. Oktober 1979)

Die methodologische Studie über „den Begriff des Mindesteinkommens“, welche die Kommission zu ihrer Information von unabhängigen Sachverständigen durchführen ließ, ist nunmehr fertiggestellt. Dagegen hat die Studie über „die niedrigsten Löhne in der Gemeinschaft“, die von den eigenen Dienststellen der Kommission ausgearbeitet wird, aufgrund technischer Schwierigkeiten und vor allem aufgrund der aus vorrangigen Aufgaben resultierenden Zwänge eine gewisse Verzögerung erfahren. Die Kommission hofft, daß diese Studie im Laufe des Jahres 1980 in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Regierungen und der Sozialpartner fertiggestellt werden kann. Die Kommission wird anhand der Erkenntnisse aus diesen Studien und Konsultationen – letztere bieten insbesondere den betreffenden Kreisen der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ihren Standpunkt zu äußern – beurteilen, ob in diesem Bereich konkrete Vorschläge auf Gemeinschaftsebene vorgelegt werden müssen.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 464/79**

von Herrn O'Connell

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. September 1979)

*Betrifft:* Schuhindustrie in Irland

Ist die Kommission darüber unterrichtet, daß die durch die Römischen Verträge vorgeschriebenen Bedingungen des freien Handels zu ernststen Schwierigkeiten für die Schuhindustrie in Irland geführt haben? Kann die Kommission angeben, welche Gemeinschaftshilfe bisher gewährt wurde und ob sie angesichts der steigenden Arbeitslosigkeit in diesem notleidenden Industriesektor beabsichtigt, ihm weitere Unterstützung zu gewähren?

**Antwort**

(25. Oktober 1979)

Die Verschlechterung der Lage der irischen Schuhindustrie hatte bereits eingesetzt, ehe Irland der Gemeinschaft beitrug; in Verbrauchsanteilen ausgedrückt, waren die Einfuhren von Schuhen aus Drittländern von 22 % im Jahr 1970 auf 48 % im Jahr 1972 gestiegen.

Angesichts der Schwierigkeiten, denen sich der Industriezweig gegenüber sah, wurden von der Gemeinschaft gemäß Artikel 135 der Beitrittsakte vorübergehende Schutzmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1979, d. h. bis zum Ende der Übergangszeit genehmigt; zu diesem Zeitpunkt hatten die Einfuhren 74 % erreicht.

Die Schwierigkeiten dieses Industriezweigs lassen sich also nur zum Teil auf den Abbau des Zollschatzes zurückführen.

Die Kommission kann zusätzliche Maßnahmen zugunsten der Schuhindustrie aus dem ESF finanzieren, sofern die irischen Behörden Anträge auf Hilfe stellen, die den geltenden Regeln entsprechen und mit den Prioritäten im Einklang stehen, die in den Leitlinien für die Verwaltung des Fonds festgelegt worden sind.

Bisher wurde von Irland noch für kein Investitionsvorhaben in der Schuhindustrie Hilfe aus dem Regionalfonds beantragt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 465/79**

von Herrn O'Connell

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. September 1979)

*Betrifft:* Arbeitsteilung

Kann die Kommission angeben, welche Fortschritte mit den Vorschlägen für Arbeitsteilung, einschließlich des Abbaus der Überstunden, Einführung der 35-Stunden-Woche und vorgezogener Ruhestand, erzielt wurden?

**Antwort**

(25. Oktober 1979)

Die Kommission hat dem Rat im Mai eine Unterlage vorgelegt, in der sie ihre Vorstellungen über mögliche Maßnahmen zur Arbeitsumverteilung, einschließlich der Einschränkung von Überstunden, der Einführung einer verkürzten normalen Arbeitszeit und des vorgezogenen Ruhestandsalters, darlegte.

Entsprechend den Vorschlägen auf den Ratstagungen hat die Kommission Sitzungen mit und zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene einberufen, um diese Fragen weiter zu erörtern; sie wird dem Rat der Minister für soziale Angelegenheiten auf seiner Novembertagung wunschgemäß über die verschiedenen Punkte, insbesondere zum Thema Überstunden und alternierende Ausbildung, berichten.

Anfang 1980 werden Berichte über die anderen Fragen folgen.

Die Kommission wird in ihrer Antwort an den Rat die Arbeiten des Ausschusses für Wirtschaftspolitik berücksichtigen, der zur Zeit ebenfalls einen Bericht ausarbeitet über die möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Maßnahmen zur Arbeitsumverteilung, die vorgeschlagen wurden.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 471/79**

**von Herrn Verhaegen**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(11. September 1979)*

*Betrifft:* Wechselkurs des Pfund Sterling

Kann die Kommission mitteilen, welche Auswirkungen es auf die Kosten für die gemeinsame Agrarpolitik im Jahr 1979/80 haben wird, wenn der heutige Wechselkurs, nämlich 1 Pfund = 66 bis 67 bfrs, unverändert bleibt?

**Antwort**

*(22. Oktober 1979)*

Eine Stabilisierung des Wechselkurses des Pfundes auf dem von dem Herrn Abgeordneten angegebenen Niveau würde grundsätzlich zu einer Verringerung der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für die zu gewährenden Ausgleichsbeträge führen.

Sollte sich das Pfund, bei dem zur Zeit erhebliche Schwankungen zu verzeichnen sind, auf dem Stand von 1 £ = 67 bfrs halten, so könnte der Satz des Währungsausgleichsbetrags im Vergleich zu dem am 11. September 1979 geltenden Satz um einen Punkt zurückgehen. Die Senkung des Satzes des Währungsausgleichsbetrags um einen Punkt hat jedoch über einen Zeitraum von 12 Monaten eine Verringerung der Ausgaben um etwa 27 Millionen ERE zur Folge.

Es sei darauf hingewiesen, daß der Rat am 11. September 1979 bei der Feststellung seines Haushaltsplans 1980 die seit der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans durch die Kommission im Juni 1979 beobachtete Erholung des Pfundes berücksichtigt hat, indem er die Mittelansätze für die Währungsausgleichsbeträge um 126,3 Millionen ERE kürzte.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 476/79**

**von Herrn O'Connell**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(13. September 1979)*

*Betrifft:* Richtlinie über Produkthaftung

Stimmt die Kommission mir darin zu, daß eine gemeinschaftsweite Richtlinie über Produkthaftung, wonach der Erzeuger für Schäden haftet, die durch einen fehlerhaften Artikel verursacht werden, dringend benötigt wird?

Wenn ja, welche Vorschläge hat die Kommission für eine solche Richtlinie, und wann könnte sie ihrer Meinung nach ins Gemeinschaftsrecht übernommen werden?

**Antwort***(22. Oktober 1979)*

Die Kommission ist mit dem Herrn Abgeordneten der Ansicht, daß die Angleichung des Rechts der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Haftung für fehlerhafte Produkte innerhalb der Gemeinschaft notwendig ist. Aus diesem Grund hat sie dem Rat am 9. September 1976 den Entwurf einer Richtlinie unterbreitet <sup>(1)</sup>, zu dem das Europäische Parlament am 26. April 1979 durch Annahme eines Entschließungsantrags Stellung genommen hat <sup>(2)</sup>.

Die Kommission hat dem Rat soeben einen revidierten Vorschlag vorgelegt <sup>(3)</sup>. Sie hofft, daß die Arbeiten des Rates in Kürze aufgenommen werden. Von dem Fortschritt dieser Arbeiten hängt es ab, wann ein gemeinschaftliches Recht der Produkthaftung eingeführt werden kann. Die Kommission gibt diesem Vorhaben Priorität und wird das Ihre tun, für einen zügigen Fortgang der Arbeiten zu sorgen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 241 vom 14. 10. 1976, S. 9.

<sup>(2)</sup> Dok. PE 57516/endg.

<sup>(3)</sup> Dok. KOM(79) 415 endg. vom 26. 9. 1979.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 478/79****von Herrn O'Connell****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(13. September 1979)*

*Betrifft:* Durchführung der Richtlinie über gleichen Lohn in Irland

Wie verlautet, befindet sich die Kommission in der ersten Phase von Prozessen gegen bestimmte Mitgliedstaaten wegen Nichtdurchführung der Richtlinie über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz. Irland wird in der Liste dieser Mitgliedstaaten nicht genannt, obwohl sich der Abstand zwischen den Durchschnittslöhnen für Männer und Frauen seit dem Erlass der Richtlinie lediglich um 3 % verringert hat, so daß wohl Anlaß für Maßnahmen der Gemeinschaft zur Beschleunigung der Entwicklung gegeben sein dürfte.

Könnte die Kommission angeben, auf welcher Grundlage ihre Überprüfung der Richtlinie über gleichen Lohn erfolgte und ob irgendwelche Maßnahmen auf Kommissionsebene erwogen werden, um die effektive Zahlung gleicher Löhne in Irland zu beschleunigen?

**Antwort***(22. Oktober 1979)*

Der letzte Bericht der Kommission an den Rat über den Stand der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wurde dem Europäischen Parlament am 24. Januar 1979 übermittelt; er lag der Entschließung des Parlaments vom 9. Mai 1979 <sup>(1)</sup> zugrunde. Hauptziel dieses Berichts war, zu untersuchen, inwieweit die Bestimmungen der Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des

Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen <sup>(2)</sup> bereits in nationales Recht umgesetzt worden sind. Aufgrund dieser rein rechtlichen Analyse sah sich die Kommission veranlaßt, am 21. März 1979 gegen sieben Mitgliedstaaten Verstoßverfahren nach Artikel 169 des EWG-Vertrags einzuleiten. Irland ist deshalb nicht darunter, weil die obengenannte Analyse der Rechtslage keine Verstöße des Anti-Discrimination (Pay) Act 1974 gegen die Verpflichtungen der Richtlinie 75/117/EWG erkennen ließ.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 46.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19.

Im übrigen legt die Kommission in den Schlußfolgerungen ihres Berichts, auf den der Herr Abgeordnete verwiesen wird, dar, welche Maßnahmen ihrer Ansicht nach auf einzelstaatlicher wie auf gemeinschaftlicher Ebene getroffen werden sollten, damit in allen Mitgliedstaaten, einschließlich Irland, der Grundsatz der Lohngleichheit besser durchgesetzt werden kann.

Die Kommission wird demnächst die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu einem Treffen auf europäischer Ebene einladen, um nach den geeignetsten Mitteln und Methoden zur Beseitigung der durch die Systeme der analytischen Arbeitsbewertung entstehenden indirekten Lohndiskriminierungen zu suchen.

Was die übrigen möglichen Aktionen zur Verbesserung der Lage im Bereich der strukturellen Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen betrifft, wie sie im oben genannten Bericht beschrieben sind, hält es die Kommission für erforderlich, daß diese Maßnahmen auf nationaler Ebene durchgeführt werden. Es handelt sich hier vor

allem um Aufklärung darüber, welcher Weg den Frauen offensteht, um gegen mutmaßliche Fälle ungleicher Entlohnung vorzugehen. Es bedarf auch tieferer Einblicke in bestehende Lohnunterschiede, um die betroffenen Frauen mehr als bisher zu veranlassen, ihre eigene Lohnsituation zu untersuchen. Dabei muß der Staat eine aktive Rolle spielen; zugleich ist es wichtig, daß wohlgerüstete Emanzipationsausschüsse am Werk sind.

Die Kommission hat nicht die Absicht, demnächst weitere gesetzgebende Vorschläge zu unterbreiten. Sie setzt eher auf Aktivitäten, die darauf abzielen, die bestehenden Rechtsvorschriften besser einzusetzen, wobei sie gewiß eine stimulierende Rolle spielen will. Sie möchte schließlich noch darauf hinweisen, daß eine möglichst vollständige Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts nach zwingenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften in den Unternehmen ohne die Entschlossenheit der Arbeitnehmerverbände und vor allem der Frauen selbst, die in allen Ländern der Gemeinschaft die Möglichkeit haben, die Gerichte anzurufen, nicht herbeigeführt werden kann.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 486/79

von Herrn John David Taylor

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. September 1979)

**Betrifft:** Schutz der Umwelt in Nordirland

Das Umweltministerium von Nordirland, das seit der Abschaffung der demokratischen kommunalen Selbstverwaltung in der Provinz durch die britische Regierung der demokratischen Kontrolle der Bevölkerung von Ulster entzogen ist, hat, ohne die Bevölkerung von Portaferry zu befragen oder sich mit ihr ins Benehmen zu setzen, beschlossen, nicht aufbereitete Abwässer in den Strangford Lough einzuleiten, einen See, der als Fremdenverkehrs-, Wassersport- und Vogelschutzgebiet bekannt ist. Da die Gemeinschaft doch die Umwelt schützen will und Nordirland Anspruch auf Regionalbeihilfen

hat, wird die Kommission um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird die Verbringung nicht aufbereiteter Abwässer in einen fast völlig abgeschlossenen See unterstützt?
2. Wurde dieses Vorhaben der EWG im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe zur Prüfung vorgelegt?
3. Wenn ein Vorhaben, das die Aufbereitung dieser Abwässer zu geschätzten Kosten in Höhe von 20 000 £ umfaßt, von der zuständigen Behörde vorgelegt würde, käme es dann für eine Regionalbeihilfe in Frage?

#### Antwort

(24. Oktober 1979)

1. Es ist nicht Sache der Gemeinschaft, sich zur Genehmigung oder zum Verbot der Ableitung nicht aufbereiteter Abwässer in einen bestimmten Ort zu äußern. Diese Frage fällt je nach Mitgliedstaat in den Zuständigkeitsbereich der nationalen oder lokalen Behörden.

2. und 3. Bis jetzt wurde die Kommission von der britischen Regierung noch nicht mit einem Antrag auf Finanzierung des von dem Herrn Abgeordneten genannten Vorhabens durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung befaßt.

Sollte der Kommission ein entsprechender Antrag vorgelegt werden, wird sie die etwaigen Möglichkeiten einer Intervention des EFRE prüfen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 506/79**  
**von Herrn John David Taylor**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
*(14. September 1979)*

*Betrifft:* Zuschüsse aus dem Sozialfonds für Vorhaben in Ulster

Kann die Kommission Einzelheiten über die Zahl der vom Sozialfonds unterstützten Vorhaben, die Art dieser Vorhaben und die in folgenden Grafschaften von Ulster gezahlten Beträge ab 1973 mitteilen: Antrim, Armagh, Down, Fermanagh, Londonderry und Tyrone, sowie Einzelheiten über alle noch nicht beschiedenen Anträge geben?

**Antwort**

*(24. Oktober 1979)*

1. Angaben über die vom Europäischen Sozialfonds gewährten Zuschüsse werden in dem jährlichen Tätigkeitsbericht des Europäischen Sozialfonds veröffentlicht. Tabellen mit einer Aufschlüsselung der Beträge nach Beteiligungsbereichen und Herkunftsländern der Träger der Maßnahmen sind darin ebenfalls enthalten.

2. In den Jahren 1973 bis 1978 hat sich die Zahl der Vorhaben von Trägern in Nordirland, die Zuschüsse aus dem Sozialfonds erhalten haben, wie folgt entwickelt:

*(in Millionen £)*

Jahr	Zahl	Gesamtbetrag
1973	2	3,87
1974	17	4,29
1975	34	6,63
1976	36	8,80
1977	30	10,71
1978	39	14,72

3. Da die Mitgliedstaaten bisher keine Einzelheiten über die Verteilung der Zuschüsse auf Regionen und Gebiete mitzuteilen brauchen, verfügt die Kommission nicht über die erforderlichen Informationen, um Angaben über den Anteil solcher allgemeinen Programme für Nordirland veröffentlichen zu können. Deshalb ist auch keine Aufschlüsselung der Zuschüsse nach Grafschaften verfügbar.

Die Kommission hat Sachverständige damit beauftragt, sie über den Einsatz von EDV-Anlagen bei der Verwaltung des Fonds zu beraten, und wird in diesem Haushaltsjahr untersuchen, welche Möglichkeiten bestehen, um den Bereich der Informationen zu erweitern, die so erfaßt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 511/79**  
**von Herrn John David Taylor**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
(14. September 1979)

*Betrifft:* Regionalhilfe für Verbundstädte

Ist die Kommission aufgrund Ihres Background-Berichts „Die Regionalpolitik: Beginn einer neuen Phase“<sup>(1)</sup> und aufgrund der Tatsache, daß das Gebiet von Groß-Belfast mit einer Einwohnerzahl von 750 000 Personen zu den Städten in der Gemeinschaft gehört, in denen Ballung, Umweltverschmutzung, Verfall und Armut am schlimmsten sind, bereit, die Stadt Belfast für eine besondere Untersuchung und einen besonderen Bericht in Erwägung zu ziehen?

<sup>(1)</sup> Broschüre Nr. 11/78, Katalog: CC AB 78 A 11.

**Antwort**  
(23. Oktober 1979)

Im Rahmen der ersten Kontakte, die die Kommission zur Vorbereitung der „integrierten Operationen“ aufgenommen hat, wurde das Gebiet von Belfast als eines der Gebiete ins Auge gefaßt, die eventuell für eine integrierte Operation in Frage kämen.

Diese integrierten Operationen sind ein zusammenhängender Komplex von Maßnahmen sowie öffentlichen und privaten Investitionen innerhalb eines begrenzten geographischen Raumes, an deren Durchführung sich die nationalen und lokalen Behörden der Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft über ihre Finanzinstrumente mit struktureller Zielsetzung beteiligen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 514/79**  
**von Herrn Damseaux**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
(17. September 1979)

*Betrifft:* Agrarpreise in Belgien

1978 wurden in Abweichung von der Verordnung Nr. 17/64/EWG<sup>(1)</sup>, die vom Rat zwecks Eröffnung einer Sondertranche in Höhe von 70 Millionen ERE für 1978/79 verlängert worden war, Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft der Beneluxländer getroffen. So wurden Belgien als Ausgleich für eine unzureichende Erhöhung der Agrarpreise bestimmte Maßnahmen ermöglicht.

Belgische Projekte im Zusammenhang mit diesen Sondermaßnahmen wurden von der Kommission für eine Finanzierung von 342 575 000 bfrs genehmigt.

Kann die Kommission eine Liste dieser Projekte mit Angaben über ihren Gegenstand, ihre geographische Lage und ihre Kosten übermitteln?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

## Antwort

(23. Oktober 1979)

Am 28. Juni 1979 hat die Kommission die Gewährung von Zuschüssen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, im Sinne der Verordnung Nr. 17/64/EWG für die Jahre 1978/79 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2992/78 <sup>(1)</sup> beschlossen. Zu den Vorhaben, für welche die Zuschüsse gewährt werden sollen, gehören 20 belgische Vorhaben (Zuschüsse von insgesamt 515 365 141 bfrs), die in der Anlage aufgeführt sind.

Das Vorhaben B/131/78 umfaßt vier Arten von Maßnahmen:

- I. Besondere Beihilfemaßnahmen an junge landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die einen Entwicklungsplan durchführen:  
Vorgesehen ist, jungen Landwirten, die erst seit kurzem (seit weniger als fünf Jahren) im Betrieb sind und die einen Entwicklungsplan durchführen, die Modernisierung der Betriebe zu erleichtern – angesichts der Kostensteigerung durch die Häufung der Belastungen infolge gleichzeitiger Einrichtung und Modernisierung;

- II. Beihilfen zur persönlichen Unterbringung der jungen Landwirte zu Beginn ihrer Betriebsübernahme:  
Angesichts verschiedener Unterbringungsprobleme wie Überalterung von Gebäuden ( $\pm 44\%$  der Wohnungen sind vor 1919 und  $\pm 22\%$  vor 1945 erbaut worden), ungesunden Wohnungen und Zusammenwohnen mehrerer Haushalte sind Beihilfen für junge Landwirte bei ihrer ersten Einrichtung vorgesehen;

- III. Beihilfen zur Führung landwirtschaftlicher Betriebe oder zur landwirtschaftlichen Buchführung:  
Vorgesehen sind Beihilfen an Landwirte, die einen Entwicklungsplan durchführen und infolgedessen zur Buchführung verpflichtet sind;

- IV. Beihilfen zur Tätigkeit von Betriebshilfe- und Vertretungsvereinigungen: Es sind Beihilfen für Vereinigungen oder Zusammenschlüsse vorgesehen, die der gegenseitigen Hilfeleistung im Falle zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit des Betriebsleiters dienen.

Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen werden auf 1 370 300 000 bfrs geschätzt. Angesichts der Art der betreffenden Maßnahmen können zur Zeit noch keine näheren Einzelheiten mitgeteilt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1978, S. 3.

## BELGIEN

Nummer des Vorhabens	Bezeichnung des Vorhabens	Vorgeschlagene Beteiligung des EAGFL in bfrs
B/2/78	Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes in den Gemeinden Assenede, Boekhoute, Ertvelde und Zelate (Ostflandern)	5 789 702
B/9/78	Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes in der Gemeinde Villers-la-Ville (Sektor Mellery, Brabant)	2 445 455
B/38/78	Einrichtung einer Fischimpfstation in Ondeval, Gemeinde Waismes (Lüttich)	1 339 653
B/41/78	Erweiterung eines Gemüseuntersuchungszentrums in Hoogstraten (Meerle) (Antwerpen)	3 457 250
B/58/78	Wegearbeiten in der Gemeinde Houffalize (Luxemburg)	30 412 407
B/66/78	Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes in der Gemeinde Holsbeek, Abteilung Kortrijk-Dutsel (Brabant)	4 925 866
B/73/78	Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes in den Gemeinden St. Truiden, Borgloon, Peer und Tongeren (Limburg)	9 667 258
B/75/78	Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes in Lichtervelde (Westflandern)	12 383 737
B/76/78	Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes in Zedelgem (Westflandern)	8 960 412
B/77/78	Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes in der Gemeinde Nevele, Abteilung Landegem (Ostflandern)	4 391 035



Nummer des Vorhabens	Bezeichnung des Vorhabens	Vorgeschlagene Beteiligung des EAGFL in bfrs
B/85/78	Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes in der Gemeinde Bertem (Brabant)	5 590 463
B/92/78	Wasserbauverbesserungen in Estaimpuis (Hennegau)	19 029 891
B/97/78	Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes in den Gemeinden Aywaille, Burg-Reuland, Ferrières und St. Vith (Lüttich)	24 075 007
B/99/78	Einrichtung einer Quarantänestation für Rinder im Rahmen der Brucellosebekämpfung in Natoye (Namur)	4 541 304
B/103/78	Modernisierung und Erweiterung eines Tierseuchenbekämpfungszentrums in Torhout (Westflandern)	4 600 890
B/111/78	Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes in Ramillies (Brabant)	3 865 005
B/114/78	Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes im Zuidijzerpolder (Westflandern)	6 178 276
B/123/78	Einrichtung einer Analysestation für Futterpflanzen im Südosten Belgiens (Provinzen Hennegau, Lüttich, Luxemburg und Namur)	5 155 332
B/125/78	Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes in den Gemeinden Beauraing, Florennes, Hamois, Houyet, Onhaye und Rochefort (Namur)	15 981 198
B/131/78	Zusätzliche Beihilfemaßnahmen für belgische Landwirte	342 575 000
		515 365 141

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 520/79**

von Herrn Damseaux

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. September 1979)

*Betrifft:* Lagerung radioaktiver Abfälle im Ostatlantik

Von Häfen der Gemeinschaft werden angeblich radioaktive Abfälle in eine 300 Seemeilen von Cap Vilano (Portugal) entfernte Zone im Ostteil des atlantischen Ozeans verbracht und dort versenkt. Diese Zone liegt zwischen 16° westlicher Länge und 17°30' westlicher Länge sowie 10 Meilen nördlich bzw. 10 Meilen südlich von 46° nördlicher Breite. Die mittlere Tiefe soll 4 000 Meter betragen.

Kann die Kommission mitteilen,

1. welche Behörde diese Zone festgelegt hat;
2. wer die Operationen beaufsichtigt;
3. wie viele Transporte von den Häfen der Gemeinschaft durchgeführt wurden und um welche Mengen es sich handelte;
4. welche Auswirkungen diese Versenkung von radioaktiven Abfällen auf den Meeresboden voraussichtlich haben wird?

**Antwort**

(23. Oktober 1979)

1. Die Zone, auf die der Herr Abgeordnete verweist, wurde von der jetzt Kernenergieagentur (NEA) genannten Europäischen Kernenergieagentur in Paris ausge-

wählt. Sie ist seit etwa 12 Jahren Gegenstand von Aktionen zur Versenkung radioaktiver Abfälle.

Im November 1977 wurde die Brauchbarkeit der Zone für Versenkungsaktionen überprüft und 1978 von einer Sachverständigengruppe für Ozeanographie und Strahlenökologie erneut bestätigt.

2. Ursprünglich fanden die Versenkungsaktionen unter der Aufsicht der NEA statt. Seit 1977 werden sie im Rahmen des vom Rat der OECD im Jahr 1977 eingeführten multilateralen Konsultations- und Überwachungsverfahrens für die Versenkung radioaktiver Abfälle im Meer beaufsichtigt.

3. Da die Kommission an dem Programm der NEA

nicht teilnimmt, verfügt sie über keine Angaben über den genauen Ablauf der Versenkungsaktionen.

Insgesamt sind nach den Angaben der NEA bis Ende 1978 59 670 Tonnen mit 6 930 Ci Alpha-Strahlung und 435 830 Ci Beta-Gamma-Strahlung (wovon mehr als die Hälfte auf Tritium entfallen) versenkt worden.

4. Im Rahmen der NEA wurden mehrere Modelle zur Bewertung der radiologischen Auswirkungen der Versenkung von Abfällen entwickelt; das jüngste stammt aus dem Jahr 1978. Alle Modelle ergaben eine Unschädlichkeit der geplanten Aktionen.

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 522/79

von Herrn Damseaux

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. September 1979)

*Betrifft:* Derzeitiger Stand der Mansholt-Reserve

1969 wurde in Anbetracht des langsamen Starts der gemeinsamen Politik der Agrarstrukturen sowie angesichts der Tatsache, daß vom Rat beschlossene gemeinsame Aktionen sich erst nach mehreren Jahren voll auswirken, beschlossen, einen Teil der jährlichen Ausstattung der Abteilung Ausrichtung des EAGFL als Reserve anzulegen (Mansholt-Reserve). Von 1969 bis 1975 flossen dieser Reserve insgesamt Mittel in Höhe von 531,1 Millionen RE zu. Ab 1976 wurden die jährlichen Dotierungen von 325 Millionen RE vollständig durch die Finanzierung von Einzelvorhaben und gemeinsamen Aktionen aufgebracht.

Es ist vorgesehen, den Saldo dieser Reserve am 31. Dezember 1979, der nicht in den Haushalt eingesetzt worden ist, zu streichen.

Kann die Kommission mitteilen, wie hoch dieser Saldo derzeit ist und ob sie es – für den Fall, daß am 31. Dezember 1979 noch ein Saldo verbleibt – nicht für besser hält, diesen aufzubrechen statt zu löschen?

### Antwort

(29. Oktober 1979)

Der Rat hat neue Bestimmungen über die Finanzierung der im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beihilfefähigen Maßnahmen erlassen, die der Entwicklung der Strukturpolitik und der bevorstehenden Ausschöpfung der sogenannten Mansholt-Reserve Rechnung tragen. So ist in der Verordnung (EWG) Nr. 929/79<sup>(1)</sup> vom 8. Mai 1979 ein Betrag von 3,6 Milliarden ERE für die Jahre 1980 bis 1984 vorgesehen, wobei die jährlichen Mittel im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt werden.

Die nicht verwendeten Mittel der „Mansholt-Reserve“ belaufen sich Ende 1979 auf rund 133 Millionen ERE<sup>(2)</sup> und wurden rechtlich mit Artikel 6 b) der genannten Verordnung gestrichen.

Die Kommission stellt somit fest, daß die Regelung der „Mansholt-Reserve“ aufgrund der neuen, ab 1980 anwendbaren Finanzbestimmungen überholt ist. Letztere sind im übrigen vorteilhafter für die Entwicklung der Strukturpolitik als die frühere Regelung, bei der ein Jahreshöchstbetrag von 325 ERE mit der Verwendung der „Mansholt-Reserve“ kombiniert war.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 12. 5. 1979.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 473 des Haushaltsplans 1979, ABl. Nr. L 23 vom 31. 1. 1979.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 523/79**  
**von Lord O'Hagan**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
(17. September 1979)

*Betrifft:* Kollegiale Verantwortung der Kommission

Gerüchten zufolge beabsichtigt die Kommission, das Prinzip der kollegialen Verantwortung bei der Beantwortung von Anfragen des Europäischen Parlaments aufzugeben.

1. Treffen diese Gerüchte zu?
2. Werden Anfragen künftig unter die persönliche Zuständigkeit einzelner Kommissionsmitglieder fallen?
3. Ist sich die Kommission bewußt, daß eine Verletzung der kollegialen Verantwortung der Kommission gegen den Vertrag von Rom verstößt?
4. Ist sich die Kommission darüber im klaren, daß das Parlament, falls die Kommissionsmitglieder persönlich die Verantwortung für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen übernehmen, möglicherweise einzelne Kommissionsmitglieder wegen der Unzulänglichkeit ihrer Antworten zur Rechenschaft ziehen wird?
5. Welche Schritte unternimmt die Kommission, um das Generalsekretariat der Kommission zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen auszubauen?

**Antwort**

(25. Oktober 1979)

Die Kommission ist für die Antworten auf parlamentarische Anfragen nach wie vor als Kollegium zuständig und verantwortlich. Sie hat jedoch im Zuge der jüngsten Änderung der internen Vorkehrungen für die Beantwortung der schriftlichen Anfragen beschlossen, daß die Antworten dem Parlament künftig von dem (den) jeweils zuständigen Kommissar(en) im Namen des Kollegiums übermittelt werden. An der Gesamtverantwortung der Kommission als Kollegium für die dem Parlament gegebenen Antworten ändert sich dadurch nichts.

Der Personalbestand des Generalsekretariats der Kommission, das auch weiterhin wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit den Antworten der Kommission auf Anfragen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments wahrnehmen wird, wurde in diesem Haushaltsjahr verstärkt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 526/79**  
**von Herrn O'Leary**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
(17. September 1979)

*Betrifft:* Pässe

1. Kann die Kommission Angaben über die derzeitige Situation bezüglich der Abschaffung der einzelstaatlichen Pässe machen und ferner bekanntgeben, ob sie die Absicht hat, die Pässe der einzelnen Mitgliedstaaten durch einen einheitlichen EG-Paß zu ersetzen, mit dem die Bürger in Länder außerhalb der Gemeinschaft reisen können?
2. Kann die Kommission bekanntgeben, ob die Pässe gänzlich abgeschafft und statt dessen Personalausweise ausgegeben werden sollen?

**Antwort**

(22. Oktober 1979)

1. Die Kommission verweist auf Ziffer 5 ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 241/79 von Herrn Seefeld <sup>(1)</sup>, aus der sich ergibt, daß sie weiterhin bemüht ist, zur Einführung eines in der Aufmachung einheitlichen europäischen Reisepasses beizutragen.

Die Einführung eines lediglich der äußeren Form nach einheitlichen europäischen Reisepasses ändert nichts an den mit dem Besitz dieses Reisepasses verbundenen materiellen Rechten, wie z. B. das Recht, außerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu reisen. Diese Frage richtet sich weiterhin nach dem innerstaatlichen Recht des Landes, das den Reisepaß ausstellt und desjenigen Landes, welches der Paßinhaber besuchen möchte.

2. Die Kommission beabsichtigt nicht vorzuschlagen, die Reisepässe abzuschaffen und an deren Stelle die Kennkarte treten zu lassen. Ein derartiges Vorgehen würde den Bürgern der Gemeinschaft nicht gestatten, bestimmte Drittländer zu besuchen, die zur Einreise einen Reisepaß verlangen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 253 vom 8. 10. 1979, S. 7.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 537/79/rev.**

von Herrn John David Taylor

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Oktober 1979)

**Betrifft:** Handelsbeziehungen und Zölle zwischen Nord-Zypern und der EWG

Die vorgeschlagene Verlängerung des Assoziationsabkommens EWG – Zypern um drei Jahre beinhaltet sowohl eine Änderung des Zeitplans für die Senkung der EWG-Zölle für Ausfuhren aus Zypern, als auch weitere Verbesserungen für den Zugang von EWG-Ausfuhren nach Zypern. Werden sich – angesichts der Tatsache, daß Nord-Zypern, das nicht mehr der De-facto-Rechtssprechung der zyprischen Regierung unterliegt, der Haupterzeuger der Insel von Zitrusfrüchten und einer der Haupterzeuger von Kartoffeln ist – die Erleichterungen für Ausfuhren aus Zypern gemäß der vorgeschlagenen Verlängerung um drei Jahre auch auf Ausfuhren von Erzeugnissen aus Nord-Zypern erstrecken, die über Häfen und Flughäfen Nord-Zyperns abgewickelt werden?

Ist die De-facto-Regierung Nord-Zyperns zu den Konsultationen, die zu dieser Verlängerung geführt haben, hinzugezogen worden?

Ist Nord-Zypern bereit, seine Zölle für EWG-Ausfuhren gemäß den genannten Bedingungen für die dreijährige Verlängerung weiter zu senken?

Ist die Regierung Zyperns bereit, die Ausfuhr von Kartoffeln und Zitrusfrüchten aus Nord-Zypern in die EWG vom Hoheitsgebiet Süd-Zypern aus zuzulassen?

Wenn sich die vorgeschlagene Verlängerung des Assoziationsabkommens EWG – Zypern um drei Jahre nicht auch auf Exporte erstreckt, die über Häfen und Flughäfen Nord-Zyperns abgewickelt werden, und die zyprische Regierung uneingeschränkt an dem Verbot des Personen- und Warenverkehrs von Nord-Zypern nach Süd-Zypern festhält, wie kann dann die Verlängerung des Assoziationsabkommens den zyprischen Exporteuren, die Erzeugnisse aus Nord-Zypern ausführen, zugute kommen und welchen praktischen Nutzen hat sie dann überhaupt?

**Antwort**

(26. Oktober 1979)

Die Vorschläge der Kommission an den Rat sehen im wesentlichen vor, daß die Zypern gemachten Zugeständnisse für die nächsten drei Jahre aufrechterhalten werden.

In den Sondierungsgesprächen mit der Regierung Zyperns über die Assoziierung hat sich die Kommission darauf beschränkt, die Einstellung Nikosias zu der Entwicklung der Beziehungen Zyperns mit der Gemeinschaft festzustellen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 542/79**  
**von Herrn John David Taylor**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
(20. September 1979)

*Betrifft:* Einfuhr von Teppichen aus den Vereinigten Staaten

Da der Wert des US-Dollars gesunken ist und die Vereinigten Staaten weiterhin eine Politik der billigen Energie betreiben, kam es in diesem Jahr zu einem drastischen Anstieg der amerikanischen Teppichausfuhren nach der Europäischen Gemeinschaft, was sich nachteilig und zerrüttend auf die Flauschteppich-Industrie der Gemeinschaft auswirkt. Die Gesamteinfuhren aus den Vereinigten Staaten nach dem Vereinigten Königreich beliefen sich im 1., 2., 3. und 4. Quartal 1978 auf 27 000 bzw. 26 000, 591 000 und 739 000 qm. Diesen insgesamt 1 405 000 qm im Jahr 1978 stehen 1 190 000 qm allein im 1. Quartal 1979 gegenüber. Mit anderen Worten, die Einfuhren aus den Vereinigten Staaten sind zwischen dem 1. Quartal 1978 und dem 1. Quartal 1979 prozentual von 1,2 auf 30,8 gestiegen.

Alles deutet darauf hin, daß diese massive Zunahme der Einfuhren aus den Vereinigten Staaten auch im 2. und 3. Quartal 1979 angehalten hat.

Die Teppichindustrie ist für die Europäische Gemeinschaft wichtig und nicht minder für Nordirland. In Anbetracht der von Kommissionsmitglied Davignon vertretenen Ansicht, daß alle externen Aspekte des Handels monatlich überprüft und kontrolliert werden sollten, damit die Gemeinschaft merkt, wenn sich irgendwelche schädlichen und nachteiligen Trends entwickeln, fordere ich die Kommission auf, ihre Besorgnis über diese rasche Zunahme der Teppicheinfuhren aus den Vereinigten Staaten nach der Europäischen Gemeinschaft zu bekräftigen und anzugeben, welche Abhilfemaßnahmen in unmittelbarer Zukunft ergriffen werden sollen, bevor dieser wichtige Sektor der Textilindustrie der Gemeinschaft nachhaltig geschädigt wird.

**Antwort**

(23. Oktober 1979)

1. Der Kommission ist bekannt, daß sich die Einfuhren von Flauschteppichen aus den Vereinigten Staaten in letzter Zeit in einigen Mitgliedstaaten stark erhöht haben. Wie bei synthetischen Spinnfasern kann die Preiskontrolle bei Rohöl und Erdgas in den Vereinigten Staaten einer der Faktoren sein, die dieses Phänomen erklären, da sie den US-Herstellern von synthetischen Textilien einen künstlichen Vorteil verschafft.
  2. Um in Erfahrung zu bringen, in welchem Maße diese Öl- und Gaspreisunterschiede der US-Industrie Wettbewerbsvorteile verschaffen, haben die Kommissionsdienststellen eine umfassende Studie mit Unterstützung der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten sowie der betroffenen Industrie eingeleitet. Außerdem hat die Kommission das Problem seit Juli mit den US-Behörden erörtert und um besondere bilaterale Gespräche auf Beamtenebene gebeten.
  3. Sobald die Ergebnisse dieser Kontakte und Studien bekannt sind, wird die Kommission unverzüglich prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.
-

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 545/79****von Herrn Cottrell****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(20. September 1979)*

*Betrifft:* Alternative Energiequellen

Da sich die Energiekrise weiter verschärft und die Entwicklung alternativer Energiequellen wünschenswert ist, wird die Kommission ersucht, sich dazu zu äußern, ob Vorhaben wie der geplante Severn-Staudamm in Westengland zweckmäßig sind und ob derartige Vorhaben als Gemeinschaftsmaßnahme betrachtet und daher aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden sollten.

**Antwort***(22. Oktober 1979)*

Die Kommission hält den Rückgriff auf wirtschaftliche alternative Energiequellen für besonders wichtig. Demzufolge leistet die Gemeinschaft eine finanzielle Unterstützung zur Nutzung alternativer Energiequellen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 <sup>(1)</sup>.

Der Kommission liegen Angaben über neuere Entwicklungen im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Severn-Staudamm nicht vor; sie wird jedoch die Schlußfolgerungen des „Severn Barrage Committee“, sobald diese vorliegen, aufmerksam prüfen. Inzwischen sieht sich die Kommission außerstande, zu der Frage der Durchführbarkeit eines derartigen Staudamms Stellung zu nehmen.

Sollte eine Nutzung des Severn-Staudamms für die Elektrizitätserzeugung vorgeschlagen werden, wäre die Kommission gerne bereit, zu prüfen, welche finanzielle Unterstützung oder welche Darlehen der Gemeinschaft gewährt werden könnten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 551/79****von Herrn Coppieters****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(20. September 1979)*

*Betrifft:* Für die Europäische Gemeinschaft geplante Gebäude

Wie verlautet sind für die neuen Gebäude des Ministerrats in Brüssel etliche Hektar Baugrund verplant, ohne daß die betroffene Bevölkerung des Viertels zu diesen Plänen konsultiert wurde. Hält es die Kommission nicht im Sinne der Demokratie und des Mitspracherechts der Betroffenen für angezeigt, den Wünschen der dortigen Bewohner Rechnung zu tragen, wie sie bereits in verschiedenen Dossiers formuliert worden sind, und hält es die Kommission im übrigen nicht für nötig, für eine bessere Aufklärung über sämtliche in diesem Viertel von der Europäischen Gemeinschaft geplanten Infrastrukturarbeiten zu sorgen?

**Antwort***(25. Oktober 1979)*

Die Kommission hat dem Rat 1975 einen Plan über die mittel- und langfristige Unterbringung ihrer Dienststellen unterbreitet, indem sie die Leitlinien ihrer Immobilienpolitik in Brüssel bis 1981/82 dargelegt hat.

Auf dieser Grundlage wurden sowohl auf Ministerebene als auch auf politischer Ebene mit den belgischen Behörden Verhandlungen geführt und zum erfolgreichen Abschluß gebracht. Ferner fanden mit den qualifizierten Vertretern der betroffenen Anlieger- und Umweltkomitees Informationszusammenkünfte statt, bei denen sich alle Parteien auf der Grundlage der Leitlinien auf einen Kompromiß über die Verwendung der Grundstücke um das Charlemagne-Gebäude (als „Lot N° 1, 2, 3 und 4“ bezeichnete Grundstücke) geeinigt haben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 556/79****von Herrn Berkhouwer****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(20. September 1979)*

*Betrifft:* Kinderarbeit in Italiens Schuhindustrie

Nach Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation IAO besuchen in der ganzen Welt 400 Millionen Kinder keine Schule; etwa die Hälfte von ihnen muß trotz ihres sehr jungen Alters schon arbeiten.

Einem Bericht der Zeitung „Economisch Dagblad“ vom 21. Juli dieses Jahres läßt sich entnehmen, daß in der Schuhindustrie der Umgebung Neapels in großem Maße Kinder beschäftigt werden.

Ist die Kommission bereit, nach diesem erschütternden Zeitungsbericht über Kindersklaverei Schritte zu unternehmen, damit diesem Mißstand, wo auch immer er noch im Europa der Neun fortbestehen mag, ein Ende gesetzt wird?

**Antwort***(26. Oktober 1979)*

Die Kommission kann lediglich die Erklärungen ihres Vizepräsidenten, Herrn Vredeling bestätigen, die er in Beantwortung der mündlichen Anfrage H-78/79 von Herrn Kavanagh zur Beschäftigung von Kindern in der Gemeinschaft abgab <sup>(1)</sup>.

Sie vertritt die Ansicht, daß die Überwachung der Einhaltung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Jugendarbeitsschutz, wonach das Mindestalter für die Beschäftigung auf 15 Jahre festgesetzt ist, der zuständigen Behörde des italienischen Staates obliegt.

<sup>(1)</sup> Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 245 (September 1979) S. 250.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 563/79****von Herrn Damseaux****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(25. September 1979)*

*Betrifft:* Beimischung von Hormonpräparaten zum Viehfutter

Kann die Kommission angeben, ob es nach den Rechtsvorschriften mancher Mitgliedstaaten zulässig ist, dem Viehfutter Corticosteroide, also Hormonpräparate beizumischen? Wenn das der Fall ist, welche Länder betrifft es und welchen Futtermitteln werden welche Mengen beigemischt?

**Antwort***(26. Oktober 1979)*

Die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 <sup>(1)</sup> über Zusatzstoffe in der Tierernährung verbietet den Zusatz von Stoffen mit hormonaler oder antihormonaler Wirkung in Futtermitteln. Dieses Verbot gilt mithin für die Gruppe der Corticosteroide.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen ist die Verwendung von Corticosteroiden im Rahmen der Tierernährung in keinem Mitgliedstaat gestattet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 574/79****von Herrn Radoux****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(25. September 1979)*

*Betrifft:* Errichtung von Kernkraftwerken

Die Europäische Atomgemeinschaft hat im Rahmen ihrer Arbeiten bereits vor langer Zeit ein Programm für die Errichtung von Kernkraftwerken verabschiedet.

1. Könnte die Kommission angeben, inwieweit die hierbei eingegangenen Verpflichtungen in den einzelnen Ländern bis jetzt erfüllt wurden?
2. Kann die Kommission bestätigen, daß Belgien bisher so viele Kernkraftwerke errichtet hat, wie dieses Programm sie in seinem Fall vorsah?
3. Kann die Kommission erläutern, aus welchen Gründen in diesem Programm vorgesehene Kernkraftwerke in anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft nicht errichtet wurden?
4. Kommt es, wenn nun jeder der neun Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieses Programms Kernkraftwerke errichtet, zu Verzögerungen? Wenn ja, in welchen Ländern und aus welchen Gründen?
5. Welche Kernkraftwerke sollen in den einzelnen Ländern fristgerecht, d. h. gemäß den Vorgaben des Programms, errichtet werden?



**Antwort**

(25. Oktober 1979)

In seiner Entschließung vom 17. Dezember 1974 über die Ziele der gemeinsamen Energiepolitik für 1985 <sup>(1)</sup> hat der Rat die Leistung des zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft in Betrieb befindlichen Reaktorpark global auf 160 GWe festgelegt.

Gegenwärtig gliedern sich die im Bau und in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke in der Gemeinschaft folgendermaßen (in GWe):

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Vereinigtes Königreich	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Irland	Dänemark	EWG
In Betrieb	8,8	8,4	1,3	8,1	0,5	1,7	—	—	—	28,8
Im Bau	8,0	22,0	2,0	3,7	—	3,7	—	—	—	39,5
	16,8	30,4	3,4	11,8	0,5	5,4	—	—	—	68,3

Bis 1985 können noch einige Einheiten gebaut und in Betrieb genommen werden, doch ist es unwahrscheinlich, daß der gesamte Nuklearpark zu diesem Zeitpunkt 70 bis 80 GWe übersteigt.

Die belgischen Prognosen des Jahres 1974 sahen bis Ende 1985 9 GWe Atomstrom vor. Dieses Ziel mußte jedoch 1976 angesichts des geringen Wachstums der Stromnachfrage auf 5,4 GWe korrigiert werden. Dieses Programm dürfte innerhalb der vorgesehenen Frist verwirklicht werden.

Mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mußten ihre Nuklearprogramme mehrfach kürzen, zum Teil aufgrund von Widerstand in der Öffentlichkeit, jedoch vor allem wegen der geringen Nachfrageentwicklung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 2.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 575/79**

von Herrn Radoux

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. September 1979)

*Betrifft:* Assoziationsabkommen EWG – Zypern

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß die derzeitige Lage in Zypern dem Abschluß eines neuen Assoziationsabkommens im Wege steht?
2. Kann die Kommission dafür sorgen, daß die Vorteile, die Zypern aufgrund des Assoziationsabkommens genießt, auch im Falle einer Unterbrechung dieses Abkommens nicht in Frage gestellt werden?

**Antwort***(31. Oktober 1979)*

Das 1973 geschlossene Assoziationsabkommen zwischen den EWG und Zypern ist nicht befristet. Es umfaßt jedoch zwei Stufen, von denen die erste nach ihrer Verlängerung im Jahre 1977 am 31. Dezember 1979 abläuft. Die Kommission hat dem Rat kürzlich eine erneute Verlängerung der ersten Phase für einen Zeitraum von drei Jahren vorgeschlagen; in dieser Zeit dürfte in den Einzelheiten der derzeitigen Handelsregelungen zwischen der Gemeinschaft und Zypern im wesentlichen keine Änderung eintreten. Der Vorschlag wird vom Rat zur Zeit geprüft.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 591/79****von Frau Cresson****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. September 1979)*

*Betrifft:* Arbeitslosigkeit und Wanderarbeitnehmer

In ihrem „Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in den Gemeinschaften im Jahre 1978“ erklärt die Kommission: „Die Gesamtzahl der im Gemeinschaftsgebiet anwesenden ausländischen Arbeitnehmer wird auf 6 Millionen veranschlagt, von denen 1 630 000 aus Gemeinschaftsländern stammen. Unter den 6 000 000 Arbeitslosen der Gemeinschaft befinden sich etwa 280 000 ausländische Arbeitnehmer“ <sup>(1)</sup>.

Verfolgte die Kommission, indem sie die 6 Millionen europäischer Arbeitsloser im Zusammenhang mit der Anwesenheit von 6 Millionen Wanderarbeitnehmern in der Gemeinschaft erwähnte, eine bestimmte Absicht?

<sup>(1)</sup> Vgl. Sozialbericht 1978, Ziffer 53 Ende.

**Antwort***(24. Oktober 1979)*

In der im Bericht der Kommission über die Entwicklung der sozialen Lage in der Europäischen Gemeinschaft im Jahr 1978 angeführten Textstelle wird die tatsächliche Lage hinsichtlich der ausländischen Arbeitnehmer und der Arbeitslosigkeit beschrieben. Die Kommission will damit keineswegs unterstellen, daß irgendein Zusammenhang zwischen den Arbeitslosenzahlen in der Gemeinschaft und der Zahl der Wanderarbeitnehmer besteht.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 600/79****von Herrn Purvis****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. September 1979)*

*Betrifft:* Nutzung der Gasvorkommen der Gemeinschaft

Hat die Kommission die Wirtschaftlichkeit der Gasgewinnung in der Gemeinschaft untersucht, und wenn ja, welche Schritte unternimmt sie im Hinblick auf eine weitere Nutzung der finanziell gerade noch rentablen Gasvorkommen?

**Antwort***(23. Oktober 1979)*

Die Kommission verfolgt die Forschungsarbeiten höchst aufmerksam. Bei früheren Untersuchungen über die Durchführbarkeit von Gasgewinnungssystemen in der Nordsee gelangte man anhand der damals vorliegenden Angaben zu dem Schluß, daß sie nicht wirtschaftlich wären, wenn nicht weitere große Gasvorkommen entdeckt würden. Seither haben sich jedoch die Ölpreise stark erhöht, so daß derartige Gasgewinnungssysteme wirtschaftlich werden könnten.

Die Gemeinschaft unterstützt die Entwicklung neuer Öl- und Gastechnologien finanziell. Bei erfolgreicher Durchführung einiger dieser Projekte könnte die Gaserzeugung aus marginalen Vorkommen rentabel werden.

Ein Beispiel für die neuen Technologien ist die Verwendung schwimmender Bohrinseln zur Erzeugung von Flüssiggas und Methanol aus Lagerstätten, die andernfalls nicht erschlossen würden. Im Rahmen eines anderen Konzepts wird die Off-shore-Stromerzeugung aus Gas vorgeschlagen. Außerdem werden von der EWG Projekte zur Lösung von Problemen wie der Behandlung von Flüssiggas auf See, der Lagerung, Beförderung und Verladung auf Tanker unterstützt.

Aufgrund eines Kommissionsvorschlags hat der Rat Mittelbindungen bis zu 12 Millionen ERE zur finanziellen Unterstützung dieser Projekte bewilligt. Der Kommissionszuschuß, der zwischen 25 und 40 % der gesamten Investitionskosten beträgt, muß später aus der kommerziellen Nutzung der Ergebnisse zurückgezahlt werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 603/79**

von Frau Walz

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*(27. September 1979)**Betrifft:* Stromumwandler von Exxon

1. Wie beurteilt die Kommission die Wirkung des von Exxon vorgestellten Stromumwandlers, der angeblich zu einer Energiereduktion bis zu 50 % beim industriellen Einsatz von Elektromotoren führen könnte?
2. Sind in der Europäischen Gemeinschaft ähnliche Forschungen unternommen worden und wie weit sind sie bis heute gediehen?

**Antwort***(23. Oktober 1979)*

Der Kommission ist bekannt, daß es die von der Frau Abgeordneten genannte elektronische ACS-Vorrichtung (Alternating Current Synthesis) gibt, mit der die Rotationsgeschwindigkeit von Elektromotoren durch simultane Optimierung von Spannung und Frequenz gesteuert werden kann.

Diese 1970 beim Massachusetts Institute of Technology erfundene Technik ist von Electric Power Conversion System Venture, einer Tochtergesellschaft von Exxon Enterprises Inc., weiterentwickelt worden. Auf Elektromotoren angewandt, welche Pumpen betreiben, gestattet diese Technik tatsächlich erhebliche Energieeinsparungen, die in den günstigsten Fällen 50 % betragen können.

Im übrigen ist bekannt, daß in den meisten Unternehmen der Elektroindustrie in der Gemeinschaft Versuche mit ähnlichen Geräten durchgeführt werden, die zu entsprechenden Ergebnissen führen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 606/79****von Herrn Marshall****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. September 1979)*

*Betrifft:* Richtlinienentwurf über illegale Einwanderung

Kann die Kommission die Zusicherung geben, daß keine Aktionen zur Durchführung dieses Richtlinienentwurfs unternommen werden, bevor nicht das direkt gewählte Parlament Gelegenheit gehabt hat, darüber zu beraten?

**Antwort***(31. Oktober 1979)*

Der erste Vorschlag für eine Richtlinie wurde dem Rat von der Kommission am 4. November 1976 vorgelegt, und das Europäische Parlament gab dazu seine erste Stellungnahme am 14. November 1977 ab. Daraufhin übermittelte die Kommission dem Rat am 5. April 1978 einen geänderten Vorschlag. Der Rat ersuchte das Europäische Parlament um eine Stellungnahme, und diese wurde vom Parlament am 10. Oktober 1978 abgegeben. Es ist nun Sache des Rates, über den Vorschlag zu entscheiden, bevor die Kommission mögliche Beschlüsse des Rates ausführen kann.

Die Kommission ist deswegen nicht in der Lage, dem Herrn Abgeordneten die gewünschte Zusicherung zu geben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 607/79****von Herrn Habsburg****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(27. September 1979)*

*Betrifft:* Kredite an Nicaragua

Laut Presseberichten hat die Europäische Gemeinschaft der neuen Regierung Nicaraguas einen substantiellen Kredit entweder in Aussicht gestellt oder bereits zugewiesen.

Stimmt diese Information?

Wenn ja, unter welchen Bedingungen und Auflagen wurde bzw. wird dieser Kredit gewährt?

Ist der Zweck dieses Kredits humanitäre Hilfe für die leidende Bevölkerung oder soll er den zukünftigen Plänen der Regierung Nicaraguas dienen?

**Antwort***(29. Oktober 1979)*

Die Gemeinschaft hat im Juli und August 1979 beschlossen, Nicaragua eine Soforthilfe in Höhe von 550 000 ERE für den Ankauf von Arzneimitteln und Saatgut sowie eine Nah-

rungsmittelhilfe in Höhe von 2,92 Millionen ERE zu gewähren. Ferner wurde ein Betrag von 2 bis 3 Millionen ERE zur Finanzierung von Wiederaufbauvorhaben im Rahmen der technischen und finanziellen Hilfe der Gemeinschaft zurückgestellt.

Die Gemeinschaft hofft, mit diesen nichtrückzahlbaren Beträgen zur Erleichterung der schwierigen Lage beizutragen, in der sich dieses notleidende Land befindet, das sich bemüht, den Übergang zu einer pluralistischen Demokratie zu finden.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 621/79**

**von Herrn Oehler**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(1. Oktober 1979)

*Betrifft:* Grenzüberschreitende Arbeitnehmer

Könnte die Kommission eine Statistik mit genauen Angaben über Geschlecht, Alter und Berufsausbildung der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer innerhalb und außerhalb der Grenzen der Europäischen Gemeinschaft erstellen?

**Antwort**

(23. Oktober 1979)

1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit Verordnung (EWG) Nr. 311/76 vom 9. Februar 1976 <sup>(1)</sup> die Erstellung von Statistiken für ausländische Arbeitnehmer vorgesehen. Im Rahmen dieser Verordnung ist auch die Erfassung der Grenzgänger festgelegt. Ergebnisse aufgrund dieser Verordnung werden jedoch erst nach Ablauf der Anlaufzeit von fünf Jahren, also 1981 vorliegen.

Allerdings sieht die Durchführung der Verordnung keine Aufgliederung nach beruflicher Qualifikation vor. Eine derartige Einteilung der Beschäftigten stellt erhebliche methodisch-statistische Probleme, so daß diese Angaben

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 1.

kaum regelmäßig erhoben werden können. Sie sind somit auch nicht für die Grenzgänger vorgesehen.

2. Bis zu dem Zeitpunkt, wenn Daten aufgrund der Verordnung des Rates zur Verfügung stehen, hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Studien zu dem Thema ausländische Arbeitnehmer, einschließlich Grenzgänger in bestimmten Regionen der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Gang gesetzt. Diese sind ab 1980 verfügbar.

Jedoch basieren diese Studien allein auf national verfügbaren Daten, die weder hinsichtlich der Vollständigkeit noch nach der zugrunde liegenden Abgrenzung einen Vergleich der Mitgliedstaaten untereinander erlauben.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 624/79**

**von Herrn Bangemann**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(1. Oktober 1979)

*Betrifft:* Verhalten der französischen Polizei gegenüber Teilnehmern am Internationalen Pfingstmarsch gegen Atomanlagen 1979

Beim Grenzübergang nach Frankreich wurden den Demonstrationsteilnehmern am Grenzübergang Neuenburg von französischer Polizei sämtliche Transparente für eine in Chalampé geplante und genehmigte Kundgebung abgenommen und beschlagnahmt.

1. Kann die Kommission bestätigen, daß das Grundrecht der freien Meinungsäußerung in allen Ländern der EG existiert?
2. Kann die Kommission bestätigen, daß ein Bürger eines EG-Landes auch in einem benachbarten Land das Recht auf freie Meinungsäußerung hat?
3. Wie beurteilt die Kommission das oben beschriebene Eingreifen der französischen Behörden?
4. Sollte die Kommission zu dem Schluß kommen, daß das Eingreifen der französischen Polizei eine Verletzung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung darstellt, welche Schritte wird die Kommission unternehmen, um diesen Rechtsverstoß zu ahnden und künftigen Verstößen dieser Art entgegenzuwirken?

**Antwort**

(22. Oktober 1979)

1. Ja.
2. Das Recht der freien Meinungsäußerung steht nach den Verfassungen der Mitgliedstaaten und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten grundsätzlich jedermann zu. Daher kann es in der Regel auch von Personen geltend gemacht werden, die keine Staatsangehörigen des betreffenden Landes sind. Zweifellos ist dem Herrn Abgeordneten jedoch bekannt, daß dieses Recht in allen Mitgliedstaaten einer Reihe von Einschränkungen unterliegt, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit eingeführt worden sind.
3. und 4. Die Grenzüberschreitung zum Zwecke der Teilnahme an politischen Demonstrationen fällt nicht unter die EWG-Vertragsregeln über die Freizügigkeit. Sie liegt damit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Kommission.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 625/79**

**von Herrn Bangemann**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(1. Oktober 1979)

*Betrifft:* Anbaustopp für Qualitätswein

Der im Herbst auslaufende befristete Anbaustopp für Wein hat in bestimmten Fällen (z. B. langwierige Anbauauseinandersetzungen, Rentabilitätsanfordernisse usw.) zu erheblichen Ungerechtigkeiten geführt.

Sollte der befristete Anbaustopp für Wein über den Herbst 1979 hinaus verlängert werden, ist die Kommission bereit, in besonders gelagerten Fällen – und nur bei Qualitätswein – in begrenztem Umfang Ausnahmegenehmigungen für den Wiederaufbau zu erteilen?

**Antwort**

(26. Oktober 1979)

Der Verordnungsvorschlag, welchen die Kommission am 12. September 1978 dem Rat insbesondere zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse unterbreitet hat <sup>(1)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 232 vom 30. 9. 1978, S. 4.

sieht eine wesentliche Auflockerung des derzeitigen strengen Verbots von Neuanpflanzungen vor. Die Beratungen des Rates über diesen Vorschlag sind noch nicht abgeschlossen. Der Rat hat aber seine Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht, vor dem 31. Oktober 1979 über die vorliegenden, den Weinsektor betreffenden Vorschläge zu entscheiden. Daher stellt sich die Frage nach einer eventuellen Verlängerung des nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 348/79 <sup>(1)</sup> bis zum 30. November 1979 geltenden Verbots von Neuanpflanzungen nicht.

Die Kommission darf daran erinnern, daß ein Verbot der Wiederbepflanzung von Rebflächen in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen nicht vorgesehen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 81.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 631/79**

**von Herrn O'Leary**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(1. Oktober 1979)*

*Betrifft:* Amtssprachen der Gemeinschaft

Es wird allgemein anerkannt, daß sechs Amtssprachen die Verwaltung umständlich und schwerfällig machen und der Beitritt weiterer Länder mit neuen Sprachen zur Gemeinschaft unüberwindliche verwaltungstechnische Schwierigkeiten mit sich bringen wird. Beabsichtigt die Kommission, eine oder zwei Amtssprachen der Gemeinschaft einzuführen? Wenn nicht, warum nicht?

**Antwort**

*(25. Oktober 1979)*

Es trifft zu, daß die Verwendung von sechs Amtssprachen eine Reihe verwaltungstechnischer Schwierigkeiten mit sich bringt, die durch den Beitritt neuer Mitgliedstaaten – im Bereich des Dolmetschens mehr als im Bereich des Übersetzens – noch zunehmen werden, ohne indessen unüberwindlich zu sein.

Was den Standpunkt der Kommission zur Verwendung der Sprachen anlangt, so wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort von Präsident Jenkins auf die mündliche Anfrage Nr. 79/78 von Lord Reay <sup>(1)</sup> verwiesen.

<sup>(1)</sup> Verhandlungen des EP – Ausführliche Sitzungsberichte vom 15. Juni 1978, S. 262–265.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 636/79**

**von Herrn O'Leary**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(1. Oktober 1979)*

*Betrifft:* Arbeitsplätze für Frauen

Welcher Prozentsatz des Haushalts eines jeden Mitgliedstaats wird für die Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen ausgegeben?

**Antwort***(24. Oktober 1979)*

Der Kommission liegen keine Angaben darüber vor, wieviel die einzelnen Mitgliedstaaten von ihren Haushaltsmitteln für die Beschäftigung der Frauen aufwenden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 649/79****von Herrn Michel****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(2. Oktober 1979)*

*Betrifft:* Wettbewerbsverzerrungen

In einigen Mitgliedstaaten wird die Sozialversicherung hauptsächlich aus prozentual auf das Gehalt erhobenen Beiträgen finanziert. In anderen Mitgliedstaaten ist diese Finanzierung vorwiegend durch Steueraufkommen gewährleistet.

Kann diese Situation nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen, insbesondere im Fall der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Ausschreibungen der öffentlichen Hand? Hat die Kommission dieses Problem untersuchen lassen; wenn nicht, ist sie dazu bereit?

**Antwort***(30. Oktober 1979)*

Die Tatsache, daß die in den Mitgliedstaaten geltenden Systeme der sozialen Sicherheit auf unterschiedliche Weise finanziert werden, ist an sich kein Grund für Verzerrungen.

Die bestehenden Unterschiede – die sich aus den einzelstaatlichen Besonderheiten vor allem in der Wirtschaftsstruktur und im Steuerwesen ergeben – haben die allen zugute kommende starke Ausweitung des innergemeinschaftlichen Handels nicht behindert.

Der Wettbewerb vollzieht sich nämlich über die Produktionskosten – insbesondere die Stückkosten –, von denen die Arbeitskosten (direkte und indirekte Löhne) nur eine – manchmal bedeutende (arbeitsintensive Industrie), manchmal weniger bedeutende (kapitalintensive Industrie) – Komponente sind.

Es kann sich dagegen ein Problem ergeben, wenn sich ein Mitgliedstaat – in dem von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Zusammenhang – aus verschiedenen Gründen veranlaßt sieht, die Finanzierung (beispielsweise: Erhaltung der Beschäftigung) zugunsten eines bestimmten Wirtschaftssektors oder Wirtschaftszweiges zu ändern.

Die Kommission hat dann festzustellen, ob Wettbewerbsverzerrungen vorliegen oder nicht, und gegebenenfalls die im Vertrag dafür vorgesehenen Maßnahmen einzuleiten.

Das öffentliche Auftragswesen ist nur ein spezifischer Fall dessen, was weiter oben dargelegt wurde. Die angestellten Überlegungen behalten daher ihre volle Gültigkeit.



**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 651/79**  
**von Frau Lizin**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
*(2. Oktober 1979)*

*Betrifft:* Programm für die Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfälle

Kann die Kommission ihren diesbezüglichen Bericht vom 26. März 1979 (Dok. 11/79) durch folgende Auskünfte ergänzen:

- Aufschlüsselung der gewährten Mittel pro Mitgliedstaat;
- Verzeichnis der Unternehmen, mit denen im Rahmen dieses Programms Verträge abgeschlossen wurden, sowie der entsprechenden Kosten?

**Antwort**  
*(23. Oktober 1979)*

Die Frau Abgeordnete wird gebeten, die gewünschten Informationen der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Mitgliedstaat	Gesamtbeteiligung der Kommission in der Währung des jeweiligen Mitgliedstaats	Verträge im Stadium der Verhandlung	Insgesamt
Belgien <sup>(1)</sup>	170 026 725 bfrs	5 800 000 ffrs	175 826 725 bfrs
Bundesrepublik Deutschland <sup>(2)</sup>	15 741 178 DM	308 000 DM	16 049 178 DM
Niederlande <sup>(3)</sup>	579 950 hfl	815 000 hfl	1 394 950 hfl
Vereinigtes Königreich <sup>(4)</sup>	1 726 535 £	123 800 £	1 850 335 £
Dänemark <sup>(5)</sup>	1 199 000 dkr	—	1 199 000 dkr
Frankreich <sup>(6)</sup>	20 667 012 ffrs	5 309 000 ffrs	25 976 012 ffrs
Italien <sup>(7)</sup>	1 262 213 000 Lit	—	1 262 213 000 Lit
Irland <sup>(8)</sup>	12 500 £ Irl	—	12 500 £ Irl

<sup>(1)</sup> Verträge mit Belgonucléaire, dem Centre d'études de l'énergie nucléaire und Environmental Resources.

<sup>(2)</sup> Verträge mit der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung, dem Hahn-Meitner-Institut, der Kernforschungsanlage Jülich, dem Kernforschungszentrum Karlsruhe, der Steag Kernenergie, der Bundesanstalt für Geowissenschaft und Rohstoffe, sowie Nukem.

<sup>(3)</sup> Verträge mit dem Stichting Energie Onderzoek Centrum Nederland.

<sup>(4)</sup> Verträge mit Gravatom Industries, der United Kingdom Atomic Energy Authority, dem Natural Environment Research Council und dem National Radiological Protection Board.

<sup>(5)</sup> Vertrag mit dem Risø National Laboratory.

<sup>(6)</sup> Verträge mit dem Bureau de recherche géologiques et minières, dem Commissariat à l'énergie atomique, Géostock, der Société d'énergie nucléaire franco-belge des Ardennes und der Universität Rennes.

<sup>(7)</sup> Verträge mit Agip, dem Comitato Nazionale per l'Energia Nucleare und der Universität Pisa.

<sup>(8)</sup> Vertrag mit dem Nuclear Energy Board.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 656/79**  
**von Herrn Key**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
*(2. Oktober 1979)*

*Betrifft:* Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Informationskampagne im Zusammenhang mit den Direktwahlen zum Europäischen Parlament zeigte, daß sich die breite Masse nicht sonderlich für europäische Angelegenheiten

interessiert und daß beachtliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Öffentlichkeit über die Institutionen der Gemeinschaft und die von ihnen verfolgten Politiken zu unterrichten.

Welche Maßnahmen werden in Anbetracht der Erfahrungen aufgrund der Informationskampagne während der Direktwahlen von der Kommission getroffen, um die Wirksamkeit ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern?

#### Antwort

(25. Oktober 1979)

Bei der Direktwahlkampagne wurde deutlich, daß in der Öffentlichkeit weitgehende Unkenntnis über Organe und Angelegenheiten der Gemeinschaft herrscht; auch zeigte sich, wie unterschiedlich die Kenntnisse über die Gemeinschaft und das Interesse daran von Land zu Land sind. Die Kampagne hatte eine gesteigerte – und nach wie vor anhaltende – Nachfrage nach Informationen über die Gemeinschaft zur Folge.

Während der Kampagne standen zusätzliches Personal und zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung. Hierdurch wurden den Informationsdienststellen der Kommission, die ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Parlaments ausübten, erstmals echte Kontakte mit der breiten Öffentlichkeit ermöglicht. Ohne diese zusätzlichen Mittel ist die Kommission nicht mehr in der Lage, ähnlich breit angelegte Aktionen durchzuführen. Zwar wird die Tätigkeit der Informationsdienststellen ständig überprüft, doch kann die Effizienz nur bei einer entsprechenden Mittelaufstockung nennenswert gesteigert werden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 668/79

von Herrn Glinne

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Oktober 1979)

*Betrifft:* Gesundheitspässe in den Sozialversicherungssystemen der Mitgliedstaaten

In Belgien sah Artikel 37 des Gesetzes vom 9. August 1963 über die Sozialversicherung die Einführung eines Gesundheitspasses für jeden Kranken- und Invaliditätsversicherungspflichtigen vor. In diesem Paß sollten die verschiedenen verschriebenen oder ausgeführten Leistungen aufgeführt und somit ohne Wiederholung von Untersuchungen die für die Erkennung der Krankheit und Durchführung der Therapie notwendigen Angaben geliefert werden. Der Gesundheitspaß wurde anschließend von den derzeitigen Sozialpartnern 1975 bei den Beratungen des Verwaltungsausschusses des nationalen Instituts der Kranken- und Invaliditätsversicherung – wenn auch ohne konkrete Folgen – in Erwägung gezogen. Somit behielt bis heute der Widerstand eines großen

Teils der Ärzteschaft im Rahmen des „Arztgeheimnisses“ die Oberhand gegenüber der gesetzlich vorgesehenen Einführung einer Maßnahme, deren positive Auswirkungen unter anderem zweifellos auch darin bestehen würden, die übertriebene Inanspruchnahme von Ärzten zu bremsen.

Die jetzige belgische Regierung versucht angesichts der gleichen feindseligen Haltung derzeit, die durch das Gesetz vom 9. August 1963 Artikel 37 gebotenen Möglichkeiten neu zu beleben und zu aktualisieren.

Könnte ich Auskunft darüber haben, in welchen anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft es den Gesundheitspaß gibt, mit Angabe des Bezugsgesetzes und des Inkrafttretens für jeden Staat? Kann auch der Zweck des Gesundheitspasses angegeben werden?

#### Antwort

(26. Oktober 1979)

Der Kommission liegen keine Informationen darüber vor, daß es einen Gesundheitspaß gibt, in dem die einzelnen Sachleistungen vermerkt werden, um eine unnütze Wiederholung diagnostischer oder therapeutischer Verrichtungen zu vermeiden.

Keiner der einzelstaatlichen Sachverständigen, die an der in der Reihe Sozialpolitik – 1979, Nr. 36, soeben veröffentlichten Studie „Die Organisation, Finanzierung und Kosten des Gesundheitswesens in der Europäischen Gemeinschaft“ mitgewirkt haben, hat erwähnt, daß es einen solchen Paß als Mittel zur Eindämmung der Kosten des Gesundheitswesens gibt.

Eine ergänzende Untersuchung ist bereits im Gange, um Angaben jüngerer Datums zu erhalten als jene, die zur Ausarbeitung der vorgenannten Studie verwendet wurden. Der Herr Abgeordnete wird so bald als möglich darüber unterrichtet werden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 669/79

von Herrn Glinne

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Oktober 1979)

*Betrifft:* Probleme im Zusammenhang mit dem „unterhaltsberechtigten Ehepartner“ unter Berücksichtigung der Richtlinie der Gemeinschaft über die Sozialversicherung

In Belgien sieht Artikel 165 des königlichen Erlasses vom 4. November 1963 über die Sozialversicherung vor, daß es auf dem Gebiet der Krankenversicherung aufgrund der Definition des unterhaltsberechtigten Ehepartners nicht zulässig ist, daß ein Mann in den Genuß der Beiträge und des Versicherungsschutzes im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit seiner Ehefrau kommt. Der eindeutig diskriminierende Wortlaut des Textes steht in offensichtlichem Gegensatz zu der Richtlinie der Gemeinschaft vom Dezember 1978 über die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der gleichen Behandlung von Mann und Frau auf dem Gebiet der Sozialversicherung sowie zu den geänderten Sitten.

Könnte die Kommission die Initiativen nennen, die sie ergriffen hat, um dieses Mißverhältnis im Sinne der Richtlinie zu beseitigen? Wurden in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ähnliche Feststellungen gemacht, und wenn ja, welche? Und kann die Kommission die von ihr zur Sicherstellung des Vorrechts der Richtlinie eingeleiteten Maßnahmen angeben?

#### Antwort

(26. Oktober 1979)

1. Die Richtlinie 79/7/EWG des Rates zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit<sup>(1)</sup> läßt den Mitgliedstaaten eine Frist von sechs Jahren, um ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften damit in Einklang zu bringen. Obwohl diese Frist noch in der Ferne liegt, hat die Kommission bereits im Juni 1979 die Initiative ergriffen, die Regierungen auf die Notwendigkeit einer schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Laufe des genannten Zeitraums aufmerksam zu machen. Sie stellt übrigens mit Genugtuung fest, daß die Mitgliedstaaten sehr sorgfältig prüfen, wie sie die bestehenden Diskriminierungen im Bereich der sozialen Sicherheit beseitigen können. Sie beabsichtigt daher, die Mitgliedstaaten bereits im nächsten Jahr um nähere Angaben zu den in diesem Bereich getroffenen oder in Aussicht genommenen Maßnahmen zu bitten.

2. Das Problem des unterhaltsberechtigten Ehegatten stellt sich speziell in den Systemen der sozialen Sicherheit, die auf der Konzeption des Ehegatten als Familienober-

haupt beruhen; diese Konzeption kommt insbesondere in den belgischen, irischen, britischen und niederländischen Systemen zum Ausdruck, man findet sie aber auch in geringem Maße in den übrigen Systemen (außer in Italien) im Zusammenhang mit den Hinterbliebenenrenten. Nach dieser Konzeption gilt die verheiratete Frau normalerweise als mutmaßliche Unterhaltsberechtigte ihres versicherten Ehegatten.

Diese Vermutung gilt dagegen niemals zugunsten des Ehegatten: er muß entweder den Nachweis erbringen, daß sein Unterhalt von seiner Ehefrau bestritten wird, oder aber ist sogar überhaupt kein Nachweis der Unterhaltsberechtigung des Ehegatten zulässig. Diese Diskriminierungen müssen nach dem Wortlaut der Richtlinie abgebaut werden. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß einmal weder die Leistungen für Hinterbliebene noch die Familienbeihilfen unter diese Richtlinie fallen und daß zum anderen den Mitgliedstaaten nach Artikel 7 die Möglichkeit bleibt, die Gewährung von bestimmten abgeleiteten Ansprüchen oder von Zuschlägen zu langfristigen Leistungen für die Ehefrau von ihrem Anwendungsbereich auszuschließen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24.

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 671/79

von Herrn Dankert

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Oktober 1979)

*Betrifft:* Durchführung von Praktika bei der Kommission im Jahr 1978

1. Kann die Kommission mitteilen, wie hoch die tatsächlichen Kosten für die Durchführung von Praktika bei der Kommission im Jahr 1978 waren? Wie viele Praktikanten gab es? Wie war die Zahl der Praktikanten über die neun Mitgliedstaaten verteilt? Wie lange dauerten die Praktika?

2. Kann die Kommission mitteilen, auf welche Art und Weise die Praktikanten ausgebildet werden? Wie und mit welchen Mitteln wird bekanntgegeben, daß man bei der Kommission ein Praktikum absolvieren kann?

3. Nach welchen Kriterien werden Praktikanten ausgewählt?

4. Sind genaue Zahlen darüber verfügbar, wie hoch der Prozentsatz der Praktikanten ist, die an einem Auswahlverfahren der Gemeinschaften teilnahmen und wie hoch der Prozentsatz derjenigen ist, die ein solches Auswahlverfahren bestanden? Wie hoch ist der Prozentsatz derjenigen, die ein Auswahlverfahren bestanden und nicht aufgrund eines Praktikums Erfahrungen mit den Gemeinschaften sammelten? Woran liegt es, wenn diese letzten Prozentsätze unterschiedlich sind?

5. Kann allgemein gesagt werden, daß ehemalige Praktikanten, die sich um Posten in den Europäischen Gemeinschaften bewerben, im Durchschnitt aus einer höheren sozialen Schicht kommen als Nichtpraktikanten? Wenn ja, warum?

## Antwort

(22. Oktober 1979)

1. a) 1978 betragen die Kosten für die Durchführung von Praktika 849 800 ERE.

b) 1978 haben 418 Personen ein Praktikum bei der Kommission abgeleistet.

c) Die 418 Praktikanten des Jahres 1978 verteilen sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten:

Bundesrepublik Deutschland	58,
Frankreich	60,
Italien	60,
Vereinigtes Königreich	56,
Belgien	38,
Niederlande	26,
Luxemburg	6,
Dänemark	10,
Irland	16,
Drittländer	88,
(aus 26 Ländern).	

d) Die Praktika dauern mindestens drei und höchstens fünf Monate. Außerdem werden Praktika für Dolmetscheranwärter mit einer Dauer von höchstens sechs Monaten veranstaltet.

2. und 3. a) Die Bewerber um ein Praktikum bei der Kommission müssen ein abgeschlossenes

Hochschulstudium nachweisen, doch können auch Studenten, die mindestens 8 Semester erfolgreich an einer Hochschule studiert haben sowie Bewerber aus dem öffentlichen oder privaten Sektor zugelassen werden.

Die für eine Zulassung in Betracht kommenden Bewerber werden aufgrund der geforderten Nachweise unter Wahrung eines gewissen geographischen Gleichgewichts ausgewählt, wobei jene Bewerber Vorrang haben, die

- gute Studienerfolge erzielt haben,
- eine Studie über die europäische Integration erstellt oder begonnen haben,
- im öffentlichen oder privaten Sektor eine Tätigkeit ausüben, die gründliche Kenntnisse über die Arbeit der Gemeinschaft erfordert.

Ein Verzeichnis der Bewerber, die aufgrund dieser Kriterien in die engere Wahl kommen, wird im Hinblick auf die Endauswahl den betreffenden Kommissionsdienststellen vorgelegt. Dieses Verzeichnis enthält nach Möglichkeit doppelt so viel Bewerber wie Praktikantenstellen im Haushaltsplan vorgesehen sind.

- b) Die Bekanntgabe erfolgt über die Universitäten, die über die Praktikumsmöglichkeiten unterrichtet sind.

Angesichts der Tatsache, daß jährlich etwa 2 400 Anträge eingehen, während nur für etwa 400 Praktikantenstellen Haushalts-

mittel verfügbar sind, dürfte sich eine noch umfangreichere Publizität erübrigen.

4. und 5. Der Kommission liegen keine Statistiken über die Teilnahme ehemaliger Praktikanten an den von ihr durchgeführten Auswahlverfahren vor.

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 678/79

von Herrn O'Leary

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Oktober 1979)

*Betrifft:* Zahl der bei der Kommission beschäftigten irischen Staatsbürger

Kann die Kommission mitteilen, wie viele irische Staatsbürger im Juni dieses Jahres bei der Kommission beschäftigt waren? Könnte sie ihren jeweiligen Status und Dienstgrad angeben?

### Antwort

(26. Oktober 1979)

Der Herr Abgeordnete findet die angeforderten Informationen in nachstehender Übersicht:

Beamte und Bedienstete auf Zeit mit irischer Staatsangehörigkeit –  
Stand am 30. Juni 1979

		C/1	1
		C/2	2
		C/3	32
		C/4	10
		C/5	10
		Insgesamt C	55
A/1	1	D/1	—
A/2	4	D/2	—
A/3	12	D/3	1
A/4	9	Insgesamt D	1
A/5	17	LA/3	—
A/6	7	LA/4	1
A/7	11	LA/5	—
Insgesamt A	61	LA/6	4
B/1	2	LA/7	8
B/2	2	LA/8	2
B/3	6	Insgesamt LA	15
B/4	3		
B/5	8	Zusammen	153
Insgesamt B	21		

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 684/79**

von Herrn Seeler

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Oktober 1979)

*Betrifft:* Wettbewerbsverzerrungen im Unterglasgartenbau

Durch die in letzter Zeit stark angestiegenen Preise für Heizöl ist die wirtschaftliche Lage der Unterglasgartenbaubetriebe, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Energiebedarf bis zu 90% mit Heizöl decken, im Verhältnis zu den Betrieben in den Niederlanden außerordentlich erschwert worden.

Ich frage daher die Kommission:

1. Ist der Kommission bekannt, daß in den Niederlanden 90% des Energiebedarfs der Unterglasgartenbaubetriebe durch Erdgas gedeckt werden und daß infolge der staatlich genehmigten Sondertarife für Erdgas der Energiekostenaufwand nur etwa  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{3}$  desjenigen der deutschen Betriebe ausmacht?
2. Ist der Kommission bekannt, daß in der Bundesrepublik der Energiekostenanteil bis zu 50% der Gesamtkosten ausmacht und daher die unterschiedlichen Energiekosten zu einer erheblichen Verzerrung des Wettbewerbs geführt haben?
3. Was beabsichtigt die Kommission zu tun, um diese Wettbewerbsverzerrung zu beseitigen, jedenfalls abzuschwächen?
4. Wie beurteilt die Kommission die Möglichkeit, den Unterglasgartenbaubetrieben zu helfen z. B. durch die Beseitigung administrativer Hemmnisse bei Verwendung von schwerem Heizöl und Kohle; oder durch die Wiederaufnahme der Leitlinien der EG-Kommission vom 12. Juni 1974, wodurch Beihilfen zu den Energiekosten in Höhe von  $33\frac{1}{3}\%$  der seit 1973 eingetretenen Preissteigerungen möglich wurden; oder durch Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung und von Forschungsvorhaben im Energiebereich?

**Antwort**

(25. Oktober 1979)

Die Kommission prüft die vom Herrn Abgeordneten angeschnittenen Probleme. Sie kann dazu zur Zeit nicht Stellung nehmen. Sobald sie diese Prüfung abgeschlossen hat, wird sie dem Rat einen Gesamtbericht vorlegen, den sie auch dem Europäischen Parlament zuleiten wird.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 712/79**

von Herrn Key

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Oktober 1979)

*Betrifft:* Regionalpolitik

Die Regionalpolitik im Vereinigten Königreich hat seit Amtsantritt der neuen Regierung drastische Änderungen erfahren.

1. Kann die Kommission angeben, wie sich diese Änderung auf die Berücksichtigung der Anträge aus dem Vereinigten Königreich im allgemeinen und Yorkshire South im besonderen auswirkt?
2. Ist die Kommission davon überzeugt, daß potentielle Antragsteller beim Regionalfonds über die Arbeitsweise des Fonds unterrichtet sind? Wer ist für die Verbreitung dieser Information verantwortlich?
3. Inwieweit sollten Beihilfen aus dem Regionalfonds die nationalen Ausgaben für regionalpolitische Vorhaben erhöhen oder senken bzw. ersetzen?

**Antwort**

(23. Oktober 1979)

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 408/79 von Lord O'Hagan <sup>(1)</sup> verweisen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 275 vom 31. 10. 1979, S. 9.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 795/79**

von Frau Cresson

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Oktober 1979)

*Betrifft:* Kinderarbeit in Italien

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission aufgrund der Enthüllungen des Berichts des Internationalen Arbeitsamtes zu treffen, wonach italienische Kinder heimlich ausgebeutet werden, indem sie Heimarbeiten für Schuhhersteller verrichten?

**Antwort**

(30. Oktober 1979)

Die Kommission hat keine Kenntnis von einem Bericht des Internationalen Arbeitsamtes über Kinderarbeit in der italienischen Schuhindustrie.

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antworten der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 556/79 von Herrn Berkhouwer <sup>(1)</sup> und auf die mündliche Anfrage H 78/79 von Herrn Kavanagh <sup>(2)</sup> verwiesen.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 245 (September 1979), S. 250.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 805/79**

von Herrn O'Leary

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Oktober 1979)

*Betrifft:* Energie

Welches waren die Ergebnisse der Gespräche zwischen für den Energiesektor zuständigen hohen Beamten der Neun und den Staaten am Persischen Golf vom 4. September 1979?

**Antwort**

(31. Oktober 1979)

Der Kommission ist von der Zusammenkunft, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, nichts bekannt.

---